

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNG SHOF

GZ.: LRH 16 F 1 - 1983/2

B E R I C H T

über die Überprüfung der Abwicklung
sowie der Ausgaben für die Ferien-
aktionen des Landesjugendreferates.

Inhaltsverzeichnis

I	Prüfungsauftrag.....	1
II	Wirkungsbereich und Aufgaben- kreis des Landesjugendreferenten.....	1
III	Entwicklung und Organisation der Ferienaktionen.....	5
	Planung und Organisation	7
	Kostenermittlung	9
	Teilnehmerversicherungen	11
	Raumkosten im Heim Grado	12
	Raumkosten im Heim Vrsar	14
	Abfertigung der Turnusse	28
IV	Gebahrung der Ferienaktionen	29
V	Einnahmen	31
	Beschreibung der tabellarischen Aufzählung der Soll-Einnahmen	32
	Inlandsstatistik Tabelle 1	36
	Auslandsstatistik Tabellen 2-4	37
	Abgabenrechtliche Beurteilung (USt) der Inlandsentgelte	40
VI	Ausgaben -	42
	Entstehen der Ausgaben	42
	Erfassen der Ausgaben	43
	Offen ausgewiesene Ausgaben	43
VII	Nichterfassen von Ausgaben und Schulden im Landesrechnungsabschluß	46
	Begriffsdefinition der Rückstände ...	48
	Unterschiedliche Erfassung von Einnahmen und Ausgaben	49
	Befolgung von Aufbaugrundsätzen des Haushaltsplanes	52
	Zentrales Erfassen der Verwaltungs- schulden des Landes	54
	Beachtung zwingender Haushaltsvor- schriften	55

VIII	Gebarungsunwirksame Vorschubver- buchung im Landesjugendreferat	60
	Lireabrechnung	61
	Empfehlung des Landesrechnungshofs	63
IX	Verdeckte Kosten	65
	Personalaufwand	67
	Kosten des Komitees	70
	Berechnung des Pensionsaufwandes	72
	Sachaufwand	73
	Wirtschaftlichkeitsanalyse	74
X	Schlußbemerkungen	75

Periodenrechnungen betreffend Mitarbeiter im Landesjugendreferat erstellt.

Prüfungunterlagen waren die Referatsakten des Landesjugendreferates, die Landesrechnungsbücher, die das Landesjugendreferat betreffenden Kosten in der Landesbuchhaltung, sowie die Monatsberichte der Prüfstelle der Landesbuchhaltung.

II. Wirkungsbereich und Aufgabebereich des Landesjugendreferates

Die genaue Bestimmung der Stellung, des Wirkungsbereiches und der Aufgaben des Landesjugendreferates in den einzelnen Bundesländern des Reiches Österreich ist derzeit nicht gegeben.

Historisch entwickelte sich die Zuständigkeit der Landesjugendreferate aus einer Abteilung für jugendliche Jugendberufshilfe im Innenministerium für Unterricht nach dem zweiten Weltkrieg. Mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. November 1945 wurde versucht, bundesrechtlich die Bestellung von Landesjugendreferaten in den einzelnen Bundesländern zu regeln.

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Abwicklung der Ferienaktionen des Landesjugendreferates sowie die hierfür erforderlichen Ausgaben überprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung waren ORR Dr. Josef Traby und WAR Horst Lehner beauftragt.

Die erforderlichen Auskünfte wurden vom Landesjugendreferenten sowie von seinen, mit den Ferienaktionen befaßten Mitarbeitern im Landesjugendreferat erteilt.

Prüfungsunterlagen waren die Referatsakten des Landesjugendreferates, die Landesrechnungsabschlüsse, die das Landesjugendreferat betreffenden Konten in der Landesbuchhaltung, sowie die Monatsberichte der Prüfstelle der Landesbuchhaltung.

II. Wirkungsbereich und Aufgabenkreis des Landesjugendreferenten

Eine gesetzliche Definition der Stellung, des Wirkungsbereiches und der Tätigkeit der Landesjugendreferenten in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ist derzeit nicht gegeben.

Historisch entwickelte sich die Institution der Landesjugendreferenten aus einer Abteilung für außerschulische Jugenderziehung im Bundesministerium für Unterricht nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. November 1946 wurde versucht, bundeseinheitlich die Bestellung von Landesjugendreferenten in den einzelnen Bundesländern zu regeln.

In der Landesjugendreferentenkonferenz des Jahres 1954 in Natters wurden die Kompetenzen, der Wirkungsbereich und die Aufgabenstellung der Landesjugendreferenten und der Landesjugendreferate neu definiert und durch die Konferenz der Landesamtsdirektoren am 4. Februar 1955 in Linz bestätigt.

Die ausgearbeiteten Vorschläge werden auszugsweise wie folgt wiedergegeben:

"Die Landesjugendreferate sind zuständig für alle Angelegenheiten der außerschulischen Jugend-
erziehung und für die Förderung der Jugend und ihrer Einrichtungen. Die außerschulische Jugend-
erziehung umfaßt die Erziehung und Förderung der Kinder sowie der Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Fortsetzung und Erweiterung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Elternhauses, der Schule und der Religionsgemeinschaften in sittlicher, geistiger, körperlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht unter Verhinderung jeder Möglichkeit der Bildung einer Staatsjugend.

Zum Wirkungsbereich der Landesjugendreferate gehören daher unter anderem folgende Aufgaben:

1. Förderung der organisierten und nichtorganisierten Jugend sowie Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und anderen Jugendgemeinschaften.
2. Stärkung des staatsbürgerlichen Bewusstseins, des Gemeinschaftsgefühles und der demokratischen Gesinnung der Jugend (z.B. durch Förderung des Jugendwanderns und des Jugendherbergswesens, der Aktion "Österreichs Jugend lernt die Bundeshauptstadt kennen" sowie analoge Aktionen in bezug auf die Landeshauptstädte, Jugenddiskussionen mit Vertretern des öffentlichen Lebens, Jungbürgerfeiern und gesamtösterr. Jugendveranstaltungen).
3. Förderung des Gedankens der Völkerverständigung, der Humanität und der Toleranz z.B. durch internationalen Jugendaustausch Jugendlager, Lehrgänge Studienreisen, Jugendbriefwechsel und Jugendveranstaltungen).

4. Heranführung der Jugend an die Kulturgüter; Förderung des Jugendschrifttums, des guten Jugendfilmes, Kampf gegen Schmutz und Schund u.ä.;
5. Weckung der schöpferischen Kräfte der Jugend (z.B. durch Förderung des Laien- und Puppenspieles, Durchführung von Wettbewerben künstlerischer und musischer Art, von Jugendkulturwochen, Österr. Jugen singen, Beratung für Fest- und Feiierge- staltung).
6. Förderung der Volkstums- und Heimatpflege innerhalb der Jugend (z.B. durch Pflege von Volkslied, Volks- tanz und Brauchtum, Gewinnung der Jugend für den Naturschutz, für Almverbesserung und Aufforstungs- aktionen).
7. Hinführen der Jugend zu einem naturverbundenen, jugendgemäßen Leben, zu körperlicher Ertüchtigung und freiwilliger Ablehnung von Alkohol und Narkotica (z.B. in Jugendlagern), durch Übungs- leiterlehrgänge, Durchführung von Wettbewerben und Schaffung von Leistungsabzeichen.
8. Mitwirkung bei der Behebung der Berufsnot und der Arbeitslosigkeit der Jugend sowie bei der Lösung von sozialen Problemen, die die Jugend betreffen.
9. Erforschung und statistische Erfassung der Jugend- probleme und ihre Auswertung für die außerschulische Jugenderziehung (z.B. Herausgabe von Druckschriften, Arbeitsbehelfen und statistischen Übersichten).
10. Ständige Information der Öffentlichkeit über die Be- deutung aller Jugendfragen für Gegenwart und Zukunft von Volk und Staat durch Presse und Rundfunk, Aus- arbeitung geeigneter Arbeitsvorschläge."

Der Wirkungsbereich des Landesjugendreferenten wird wie folgt definiert:

"Die Tätigkeit der Landesjugendreferenten dient der Jugend ihrer Bundesländer in ideeller, beratender, fördernder und eigeninitiativer eise mit Angeboten und Hilfeleistungen auf verschiedenen Gebieten. Die Landesjugendreferenten wirken im eigenständigen Er- ziehungsfeld der außerschulischen Jugen arbeit, gege- benenfalls in Zusammenarbeit mit Familie, Schule, Einrichtungen der Berufsausbildung, Sportwesen, Jugend- wohlf rt und Erwachsenenbildung."

Aus den in weiterer Folge taxativ aufgezählten Zielsetzungen, Tätigkeiten, Förderungen und Angeboten sowie Initiativen sei hier, abgestimmt auf den vorliegenden Prüfungsfall, folgender Katalogsauszug beispielsweise angeführt:

Als Zielsetzungen ideale Aufgaben werden unter anderem genannt:

Bemühungen um

- die Persönlichkeitsbildung
die Entfaltung der Anlagen des einzelnen, besonders im Freizeitbereich
- die Bereitschaft zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben.

Unter dem Katalog der Tätigkeiten werden angeführt:

Förderung

- der Errichtung, des Ausbaues, der Erhaltung und der Führung von Stätten der Jugendarbeit (Jugendheime, Jugendclubs, Jugendzentren)
- des Jugendwanderns, Jugendreisens, der internationalen Jugendkontakte, des Jugendherbergswesens kultureller Aktivitäten der Jugend und kultureller Veranstaltungen für die Jugend.

Unter den Angeboten sind anzuführen:

Angebote

- zur Gemeinschaftsbildung: Ferienlager, Erholungsaktionen usw.
zur musischen Bildung unter Berücksichtigung auch von Volkslied, -musik, -tanz: In Form von Seminaren, Kursen, Veranstaltungen, wie Österr. Jugendsingen, Jugendkonzerte, Laienspiel usw.

- für Familie und Kind: Elternberatung im Freizeitbereich, Spielzeug- und Jugendbuchausstellungen usw.

III. Entwicklung und Organisation der Ferienaktionen

Die historische Entwicklung der Ferienaktionen reicht in die unmittelbare Nachkriegszeit zurück.

Die Auslandsaktionen werden seit 1948 durchgeführt. Wurde vorerst die Form von Zeltlagern im oberitalienischen Raum in den Orten Sistiana, Grado und Lignano gewählt, so erfolgte später die Unterbringung der Teilnehmer im Haus "Corbatto" in Grado (Italien) sowie ab 1971 im Ferienhaus in Vrsar, südlich von Porec auf der Halbinsel Istrien (Jugoslawien).

Die Ferienaktionen im Ausland werden für Kinder und Jugendliche von 9 - 14 Jahren, aber auch für Mütter mit Kleinkindern ab 3 Jahren durchgeführt. Die Mutter-Kind-Turnusse finden vor und nach den Schulferien statt.

Die Inlandsaktionen wurden erstmals ebenfalls kurz nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführt. Neben Ferienlagern, die ausserließlich durch das Landesjugendreferat organisiert werden, gibt es zahlreiche Hilfestellungen und Kooperationen mit steirischen Jugendorganisationen, die sich der außerschulischen Gemeinschaftsförderung widmen.

Erwähnenswert sind die Aktivitäten im Zusammenhang mit den Diabetikerlagern, Ferienveranstaltungen des Bauordens, des Zivilinvalidenverbandes, der Lebenshilfe, der Katastrophenhilfe österr. Frauen, des Evangelischen Hilfswerkes und anderes mehr.

Die Standortwahl für die vom Landesjugendreferat selbst organisierten Lager wird - laut Aussage der mit der Durchführung betrauten Mitarbeiter des Landesjugendreferates - unter Bedachtnahme auf verschiedene Aspekte getroffen.

So ist etwa die Inanspruchnahme von Gasthöfen im Raum von Mureck und der Soboth als Grenzlandförderung zu sehen; die Auswahl der Heime in Murau und Admont ist als Alternative für die im Flachland lebenden Jugendlichen gedacht.

Die Organisation und die Art der Bevölkerungsinformation über die Aktionen ist aus jährlich neu aufgelegten Prospekten (Beilage 1) ersichtlich.

Die Gründe für die Durchführung von Ferienaktionen sind, laut Aussage der Mitarbeiter des Landesjugendreferenten, vielschichtig.

Die hervorstehenden sind auf sozialpolitischer, erzieherischer und gesundheitspolitischer Ebene zu suchen. Auch haben sich die Schwerpunkte im Laufe der Jahre den jeweiligen Zeiterfordernissen angepaßt.

Ein gesundheitspolitischer Anstoß, diese Auslandsaktionen durchzuführen, entspringt der alljährlich wiederholt ausgesprochenen Empfehlung der in den steirischen Ballungszentren praktizierenden Kinderärzte. Aus der anfänglich bezweckten Erholung unterernährter Jugendlichen sind in den letzten Jahren immer häufiger die Vorteile des Reizklimas am Meer - als Therapie für bronchialerkrankte Kinder, die in industriellen Ballungszentren leben müssen - erkannt worden. Auch wird dem Erholungswert, der in der Entwicklungsphase von Jugendlichen einem Ortswechsel zukommt (Tapetenwechseleffekt), ärztlicherseits große Bedeutung zugeordnet.

Als sozial - und gesellschaftspolitische Zielrichtungen werden an hervorragender Stelle die Erziehung

- * zum Gemeinschaftsdenken
- * zur Einfügung in eine Gesellschaft und Gemeinschaft, die auch außerhalb der Schule über den Rahmen der Familie hinausgeht
- * das Erfahren der Geborgenheit des einzelnen in der funktionierenden Gemeinschaft
- * die Erfahrung mit fremden Menschen, Sprachen und Kulturkreisen

genannt.

Planung und Organisation der Ferienaktionen

Der im Prüfungszeitraum für die Durchführung der Ferienaktionen mitverantwortliche Mitarbeiter des Landesjugendreferenten, AR Fetka, übergab folgenden Organisationsjahresspiegel. Aus diesem lassen sich grob skizzieren, Art und Umfang der Tätigkeit der Mitarbeiter des Landesjugendreferenten ableiten.

Organisationsablauf:

Besprechungen im Jänner:

Planung der Ferienlager, Termine, Turnusse, Kosten, Entwurf der Ausschreibungen und der Merkblätter. Turnuspreise (gestaffelt), Erzieherentschädigungen, Entschädigungen der Leiter und Ärzte, Entgelte für Personal, Regieplätze, Verpflegungskosten für Sonderfälle, Fahrtkostenanteile für Sonderfälle.

Anfang Februar:

Druck des Ferienprogrammes, der Merkblätter und Anmeldeformulare (soweit notwendig).

Jänner/Februar:

"Ausschreibung" der Ferienaktionen in Presse und Rundfunk, Bezirksjugendreferenten, Verordnungsblatt des Landesschulrates, Rundschreiben an die Bezirkshauptmannschaften, Bezirksfürsorgeverbände, intern im Bereich der Landesregierung.

Februar bis Sommer:

Anmeldungen und Administration mit Parteien (Zuzahlungen etc.).

Frühjahr:

Vereinbarungen mit den Vermietern in Grado und Vrsar bzw. in der Steiermark (je nach Stand der Anmeldungen), Vereinbarungen mit Autobusunternehmern, Turnusleitern, Ärzten und Erziehern.

Vorbereitung Vrsar im steirisch-slowenischen Komitee, Verhandlungen bezüglich der Pensionspreise, Paritäten, Renovierungen, Anschaffungen, Versicherungen etc., Termine für Komiteesitzungen.

Vorsommer:

Ferialerzieherlehrgang, Vorkommando Grado, Sanierungen im Heim, Schriftverkehr mit den Behörden in Italien, finanzielle Voraussetzungen durch Betriebsmittelüberweisungen an die Banca del Friuli, Situationserkundung am Strand (Surfschule, Gefährdung der Kinder), Verhandlungen mit der Vermieterin.

Vorsommer - Nachsommer:

Abfertigung der Ferienturnusse, Handgeldvorschüsse und Abrechnungen mit den Turnusleitern, Entschädigung der Mitarbeiter in den Ferienaktionen, Verhandlungen mit Kostenträgern, Kontrolle der Lager.

Herbst:

Abrechnung der Ferienaktionen und Kostenbeiträge mit Zuzahlern (Gebietskrankenkasse, VEW-Kapfenberg etc.), Nachbesprechung mit den Turnusleitern und Ärzten (im Ausland), Festlegen von Sanierungen für das Folgejahr. Kontakte mit slowenischem Partner bezüglich der Verpflegung, Kostenabrechnung, Lireabrechnung, Bewirtschaftung der Budgetposten für die Ferienaktionen.

Die zu einzelnen Punkten dieses Organisationsablaufplanes getroffenen Sachverhaltsfeststellungen werden wie folgt festgehalten:

Kostenermittlung (Kalkulation) der Teilnehmergebühr

Eine Kalkulation als Grundlage der Teilnehmergebühren liegt im Landesjugendreferat nicht vor, jedoch kann auf der Basis von Erfahrungswerten aus den Vorjahren eine vereinfachte Gliederung des Gesamtpreises angegeben werden. Am Beispiel der Teilnehmergebühr für die Auslandsaktionen 1982 wird folgende Detaillierung bekanntgegeben:

Fahrtkosten	S	350,--
Verpflegung	S	850,--
Erzieher	S	600,--
Miete, Raumkosten	S	270,--
Sonstiges	S	<u>830,--</u>
Kosten pro Teilnehmer und Turnus (14 Tage) 1982	S	<u>2.900,--</u>

Mit den unter "Sonstiges" ausgewiesenen Kosten sind die Anteile für Instandhaltungskosten in den Heimen, Personalkosten (Handwerker, Küche in Grado) und andere, im Detail nicht genau definierbare Aufwendungen zu decken.

Der Teilbetrag für Verpflegung ist als relativ hoch zu bezeichnen. Rein rechnerisch ergibt sich aus der Kostengliederung des Landesjugendreferates ein durchschnittlicher Tagessatz von rd. S 61,--.

Dabei ist festzuhalten, daß der Verpflegungskostentagsatz in Grado, wo auch der Kucheneinkauf der österr. Verwaltung unterliegt, etwa S 40,- bis S 45,- beträgt. Im Heim Vrsar, das praktisch ausschließlich vom Personal des slowenischen Partners verwaltet wird, beträgt dieser Tagsatz etwa S 80,- bis S 85,-. Es erscheint jedoch ein kurzer Vergleich des Verpflegungskostensatzes pro Person in Grado angebracht.

Wie schon angeführt, steht das Ferienheim in Grado unter der Eigenverwaltung des Landes; Küche und Wareneinkauf werden von steirischen Fachleuten verwaltet. Den einzelnen Turnusleiterberichten der Jahre 1981/82 in Grado ist ein Verpflegungskostentagsatz von rund S 40,-- bis 42,-- zu entnehmen. Der Verpflegungskostensatz der 11 steirischen Landesschülerheime liegt im Vergleichszeitraum 1981 zwischen S 18,37 (Minimum) und S 28,88 (Maximum), durchschnittlich bei S 23,--! Dieser Feststellung ist die Bemerkung anzuschließen, daß die Altersstruktur der Jugendlichen in den Schülerheimen etwa gleich jenen in den Ferienlagern, wenn nicht etwas höher, ist. Auch können aus den Speise- und Ernährungsplänen grundsätzlich keine Unterschiede in Qualität und Kalorienzahl entnommen werden.

Abschluß von Teilnehmersicherungen

In Einschaltungen in den steirischen Tageszeitungen und in Farbprospekten werden die Ferienlager des Landesjugendreferates angeboten. Diesen Angeboten ist unter anderem folgendes Leistungsverzeichnis zu entnehmen:

"Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Unfallversicherung und Fahrt betragen S".
Als Einzelpreis ist hier der jeweilige Teilnehmer-einzelpreis angeführt.

Den Akten ist dazu folgendes zu entnehmen (Beilage 2):

In den Prüfungsjahren 1979, 1980 und 1981 wurden bei der Bundesländer-Versicherung, Versicherungs AG Wien, Praterstraße 1-7, "Kollektivunfallversicherungen" abgeschlossen. Die jeweilige Vertragsdauer war

1979: vom 2. Juni bis 15. September

1980: vom 28. Februar bis 7. September

1981: vom 15. März bis 15. September.

Versicherungsnehmer war das Landesjugendreferat, als versichertes Risiko ist eine alljährlich genau bezeichnete Personenanzahl als Teilnehmer an den Ferienaktionen im In- und Ausland angeführt.

Die Anzahl der versicherten Personen (in die die Reisebegleiter und Erzieher miteingeschlossen sind) ist den Versicherungspolizzen zu entnehmen.

In der folgenden Aufstellung werden diese Zahlen den Ist-Teilnehmerzahlen gegenübergestellt:

	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>
Versicherte laut Polizzennummer 2313/035664-7 der Bundesländerversicherung	747	689	706
tatsächliche Teilnehmerzahl (ohne Erzieher!)	<u>810</u>	<u>798</u>	<u>810</u>
<u>nichtversicherte zahlende Teilnehmer</u>	<u>63</u>	<u>109</u>	<u>104</u>

Es ist festzustellen, daß grundsätzlich jeder zahlende Teilnehmer Anspruch auf die Erfüllung der im Angebot angeführten Leistungen hat. Weiters ist auf die Konsequenzen einer Unterversicherung im Falle eines Unfalles hinzuweisen.

Im Hinblick auf die Unfallskatastrophen, wie sie sich in den letzten Jahren etwa in Ferienlagern in Spanien oder bei Kindertransporten in Frankreich und Italien ereignet haben, erscheint in diesem Punkt Sparsamkeit Fehl am Platz.

Vereinbarungen mit "Vermietern"

Die Ferienlager im Inland werden generell in Jugendherbergen eingerichtet, die größtenteils auch die Verpflegung der Teilnehmer beizustellen vermögen. Bei den Aktionen in Mureck wird die Verpflegung in einem Gasthof eingenommen. Hierbei gibt die Stadtgemeinde in der Lokalauswahl, in der Organisation und in der Verrechnung dem Jugendreferat Hilfestellung.

Im Ausland stehen der Ferienaktion im Prüfungszeitraum in zwei Orten Heime zur Verfügung.

Raumkosten im Ferienheim Grado

In Grado, an der norditalienischen Adria, wird seit 1949 das Haus Corbatto angemietet. Die Mietvertragspartner sind einerseits Signora Lisa Corbatto-Molotschnik, Grado, Piazza Duca d'Aosta 14, andererseits das Landesjugendreferat Steiermark, das durch den Landesjugendreferenten vertreten wird. Der Mietvertrag wird jeweils im Abstand von fünf Jahren verlängert. Die letztgültige Vertragsverlängerung ist mit 10. September 1981 datiert (Beilage 7).

Rechtsunsicherheiten bestehen bezüglich der Besitzverhältnisse und Nutzungsberechtigungen am Mietobjekt, die trotz wiederholter Erhebungen seitens des Landesjugendreferates bislang nicht beseitigt werden konnten. Einem Auskunftsersuchen der Steiermärkischen Landesregierung an das Katasteramt in Monfalcone vom 5. August 1982 ist der Sachverhalt wie folgt zu entnehmen:

"Das Landesjugendreferat der Steiermärkischen Landesregierung führt seit dem Jahre 1949 im Hause von Sign. Lisa Corbatto-Molotschnik in Grado, Piazza Duca d'Aosta 14, eine Ferienaktion mit steirischen Kindern durch. Der ursprüngliche Vertrag wurde mit dem inzwischen verstorbenen Gatten von Frau Corbatto abgeschlossen, die Verlängerungen des Vertrages erfolgen seither mit seiner Witwe, Frau Lisa Corbatto-Molotschnik.

Das Landesjugendreferat wäre an einem Erwerb bzw. langfristiger Anmietung des Hauses samt Garten sehr interessiert, um das Ferienhaus ausbauen bzw. notwendige Reparaturen veranlassen zu können. Frau Lisa Corbatto-Molotschnik verfügt aber nur über das Nutzungsrecht und ist nicht die Besitzerin dieses Hauses. Um mit den tatsächlichen Besitzern in Verhandlungen in obigem Sinne treten zu können, ersucht das Landesjugendreferat um Bekanntgabe des tatsächlichen Besitzers mit Namen, Anschrift und eventueller telefonischer Erreichbarkeit."

Am Wissensstand des Landesjugendreferates hat sich seither nichts geändert, weil dieses Schreiben bisher unbeantwortet ist.

Die Miete für das Heim in Grado wird nach dem Lebenskostenindex berechnet, wobei sich eine Indexsteigerung von jeweils 20 % pro Jahr im Prüfungszeitraum zu Buche schlägt. Der Jahresbetrag wird - offensichtlich aus Gründen der Abgabenerhebung in Italien - in einen Mietbetrag und ein Schadenpauschale geteilt.

Im Prüfungszeitraum wurden an Miete an
Frau Corbatto überwiesen:

	1979	1980	1981
Lire	3,770.000,--	4,525.000,--	5,430.000,--
Kurs:	1,60	1,54	1,43
= ö S	60.320,--	69.690,--	77.650,--
Im Durchschnitt ergibt das pro Teilnehmer und Turnus etwa	172,--	206,--	216,--
also pro Nacht durchschnittlich	12,31	14,73	15,41

Einen Überblick über die Auslastung dieses Heimes geben
die Tabellen auf den Seiten 37 bis 39.

Raumkosten im Ferienhaus Vrsar

Das Land Steiermark hat mit 1. Oktober 1970
mit dem Verein der Jugendfreunde der Gemeinde Zagorje
ob Savi (das ist ein kleiner Ort südwestlich von Cilli)
einen Vertrag abgeschlossen, dessen Zweck die Durch-
führung gemeinsamer Ferienaktionen mit steirischen
und slowenischen Kindern ist.

Dies erfolge mit der Absicht, durch freundschaftliche
Zusammenarbeit, vor allem der Jugend, das Kennenlernen
sowie das Verständnis von Kultur und Sprache der beiden
Völker zu festigen.

Der wesentliche Sachverhalt ist aus den in der Folge auszugsweise wiedergegebenen Vertragspunkten erkennbar:

I.

"Mit diesem Vertrag werden die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern, die Organisation der Ferienturnusse mit Kindern im Ferienheim in V r s a r , Dalmatinska ulica 5, SR Kroatien, betreffend, festgelegt.

II.

Eigentümer des Heimes und des dazugehörigen Grundstückes ist die Gemeinde Zagorje ob Savi. Benützer dieser Einrichtung ist der Verein der Jugendfreunde der Gemeinde Zagorje ob Savi. Eigentümer und Benützer stellen dem Landesjugendreferat der Steiermärkischen Landesregierung jedes Jahr 40 Ferienplätze während der Schulferien und 40 Ferienplätze in der Zeit außerhalb der Ferien zur Verfügung, ohne daß das Landesjugendreferat verpflichtet ist, die 40 Ferienplätze voll in Anspruch zu nehmen.

III.

Für die zur Verfügung gestellten Plätze beträgt die Jahresmiete zusammen 35.000,-- österr.Schilling. Die Vertragspartner vereinbaren, daß das Landesjugendreferat der Steiermärkischen Landesregierung die Miete für 30 Jahre im voraus im Gesamtbetrag von 1,050.000,-- Schilling entrichtet.

In der Miete sind nicht enthalten die Verpflegskosten, die Fahrtkosten und die laufenden Regien. Die Mietzinsvorauszahlung wird in Höhe von 700.000,-- Schilling im Jahre 1970 und zwar 350.000,-- Schilling bei Baubeginn und 350.000,-- Schilling nach Verbrauch der ersten Anzahlung flüssiggestellt. Die dritte Teilrate von 350.000,-- Schilling wird nach Maßgabe des Baufortschrittes im Jahre 1971, spätestens nach Fertigstellung des Baues, überwiesen.

V.

Unter Feriengästen sind vor allem Schulkinder im Alter von 7 bis 15 Jahren zu verstehen, weiters Kinder im Vorschulalter mit ihren Betreuern. Nach vorheriger Absprache können auch Personen im Alter von 15 bis 18 Jahren und Eltern mit Kindern an den Ferienaktionen teilnehmen.

Beschaffungen, VI. ist über die normale Ab-
nützung hinausgehen und ausschließlich durch Ferien-
kate des Landesjugendreferates verursacht wurden,
werden vom Landesjugendreferat gesondert vergütet.

Schulkinder und Kinder im Vorschulalter müssen
von geschulten Betreuern begleitet werden und zwar ein
Betreuer auf mindestens 10 und höchstens 15 Kinder.
Die ganze Gruppe hat einen pädagogischen Leiter, welcher
gleichzeitig Helfer des Heimleiters ist.

wiederum von gesondert VII. Bedeutung und Inhalt:

VII.

Das ganze Personal im Heim, außer den Personen,
die im Punkt VI angeführt sind, bestimmt und sichert
der Verein der Freunde der Jugend der Gemeinde Zagorje
ob Savi. Für alle Teilnehmer der Ferienaktionen gelten
dieselben Bestimmungen im Heim bzw. die Hausordnung.

Nach Abschluß der Ferienaktionen bis spätestens 31. Oktober
des jeweiligen Jahres.

VIII.

Das Selbstverwaltungsorgan des Heimes ist ein
Komitee, welches sich aus 4 Vertretern des Landesjugend-
referates der Steiermärkischen Landesregierung und aus
5 Vertretern der Gemeinde Zagorje ob Savi zusammen-
setzt. Das Komitee muß mindestens zweimal jährlich
einberufen werden.

Sein Aufgabengebiet umfaßt vor allem:

Beratung beim Bau und bei der Einrichtung des Heimes,
Festsetzung der Heimordnung im Ferienheim,
jährlicher Ferienplan,
Festsetzung des Tagespensionspreises in jedem Jahr,
andere Aufgaben, welche gemeinsam abgesprochen werden
müssen.

Die Beschlüsse des Komitees sind mit 2/3-Mehrheit zu
fassen. Jeder Vertragsteil kann seine Mitglieder im
Komitee beliebig auswechseln.

IX.

Den Tagespensionspreis bestimmt das Komitee jedes Jahr
vor Beginn der Ferienturnusse und zwar in der Weise, daß
der Preis des Vorjahres, ergänzt durch eventuelle Änderungen
des Lebenshaltungskostenindexes, den neuen Preis bildet.
In diesem Pensionspreis sind außer den täglichen Verpflegs-
kosten auch alle anderen Kosten, die im Heim entstehen,
enthalten.

Beschädigungen, welche über die normale Abnutzung hinausgehen und nachweislich durch Feriengäste des Landesjugendreferates verschuldet werden, werden vom Landesjugendreferat besonders vergütet. Die Festsetzung dieser Vergütung erfolgt dem Komitee nach Punkt VIII."

Punkt X. regelt im 1. Absatz den Pensionspreis für das 1. Vertragsjahr. Der 2. Absatz ist wiederum von grundsätzlicher Bedeutung und lautet:

X.

"Bis spätestens 15. Mai jeden Jahres hat das Landesjugendreferat ein Viertel des voraussichtlichen Gesamtpensionspreises anzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluß der Ferienaktion bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

XI.

Außer der im Punkt III vorgesehenen Jahresmiete, welche im voraus für 30 Jahre im Gesamtbetrag von 1,050.000,-- Schilling geleistet wird, hat das Landesjugendreferat für die Errichtung des Bauwerkes, dessen Instandhaltung, für die Ausstattung des Ferienheimes und der Erhaltung dieser Ausstattung keine weiteren Zahlungen zu leisten. Diese Kosten dürfen auch nicht in den jährlichen Pensionspreis (Punkte IX und V einbezogen werden.

II.

Nach Ablauf der Vertragsfrist, das ist nach 30 Jahren, hat das Landesjugendreferat das Vorrecht zu einem neuerlichen Vertragsabschluß.

XIII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können nur mit schriftlicher Zustimmung der beiden Vertragspartner geändert oder ergänzt werden.

XIV.

Im Streitfalle entscheidet das zuständige Gericht in der Sozialistischen Republik Slowenien.

XV.

Für die Auslegung dieses Vertrages sind sowohl der slowenische als auch der deutsche Text heranzuziehen. Auslegungsdifferenzen, die sich aus den beiden Texten ergeben, gelten als wichtige Fragen im Sinne des Punktes VI.

XVI.

Sollte in wichtigen Fragen, von denen der gemeinsame Betrieb des Heimes in der vertragsgemäßen Form abhängig ist, innerhalb von 4 Wochen nach erstmaliger Befassung kein gültiger Beschluß des Komitees zustandekommen, ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für das kommende Jahr aufzukündigen. In diesem Fall muß der Verein der Jugendfreunde der Gemeinde Zagorje ob Savi oder die Gemeinde Zagorje ob Savi dem Landesjugendreferat der Steiermärkischen Landesregierung die nicht ausgenützte und im voraus bezahlte Miete rückerstatten."

Diesem Vertrag ist ein mit 12. Jänner 1979 in einer Sitzung des sogenannten slowenisch - steirischen Komitees beschlossener Nachhang folgenden Inhaltes zugefügt worden, der auch die Erweiterung von Altbetten auf 50 regelt:

"Die am 1.10.1970 von der Steiermärkischen Landesregierung und der Gemeinde Zagorje ob Savi begründete Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Ferienaktion mit Kindern und Jugendlichen hat auf beiden Seiten zu erfreulichen Ergebnissen geführt, sodaß eine Erweiterung der Ferienaktion notwendig ist, die durch Errichtung eines Zubaus zu den bestehenden Anlagen vorgenommen werden wird.

Auf Grund dieser Erweiterung des Ferienheimes wird der Vertrag vom 1.10.1970 in folgenden Punkten ergänzt:

II.

Neu ab 3. Satz:

Eigentümer und Benützer stellen dem Landesjugendreferat der Steiermärkischen Landesregierung jedes Jahr 50 Ferienplätze im bestehenden Altbau und 23 Ferienplätze im zu errichtenden Neubau während der Zeit der Sommerferien der Schulen und unmittelbar vor und nach den Ferien zur Verfügung, ohne daß das Landesjugendreferat verpflichtet ist, die 73 Ferienplätze voll in Anspruch zu nehmen.

III.

Neu ab Abs. 4:

Der Brükostenanteil des Landes Steiermark für den Zubau des Ferienheimes Vrsar mit den zusätzlich zur Verfügung gestellten Betten und den notwendigen neugeschaffenen und vergrößerten Gemeinschaftsräumen beträgt 3,150.000,-- Dinar, das sind 47,87 % der veranschlagten Gesamtbaukosten, dessen ratenweise Bezahlung gesondert geregelt wird, wobei die letzte Rate bis spätestens Dezember 1980 zu überweisen ist. Die Endabrechnung erfolgt nach diesem Prozentschlüssel.

Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Nachhang zum Vertrag vom 1.10.1970 eine Laufzeit von 30 Jahren, beginnend mit der Benützung der neuen Räumlichkeiten, und vereinbaren, daß die Laufzeit des Vertrages vom 1.10.1970 der Laufzeit dieses Anhanges angepaßt wird, wofür das Land Steiermark einen Betrag von 340.000,-- Dinar im Jahre 1979 zu leisten hat.

Der finanzielle Beitrag des Landes Steiermark in der Höhe von derzeit Dinar 3,490.000,-- entspricht nach dem Mittelwert des Tageskurses vom 12.1.1979 S 2,338.300,--.

Nach Ablauf dieser 30 Jahre errechnet sich der vom Land Steiermark zu leistende Mietzins nach den Kosten der Instandhaltung und der laufenden Reigen des Ferienheimes im Verhältnis der Gesamtbettenanzahl zu den dem Landesjugendreferat zur Verfügung stehenden Betten.

XII.

Neu:

Das Land Steiermark kann gemäß Artikel IV, Abs. 2 des Vertrages vom 1.10.1970 die bereits geleisteten Anzahlungen zurückverlangen, sofern der Zubau zum Ferienheim nicht

innerhalb von 3 Jahren voll benützbar ist. In diesem Falle tritt der gegenständliche Nachhang zum Vertrag vom 1.10.1970 außer Kraft und gilt der ursprüngliche Vertrag vom 1.10.1970 weiter."

Wie aus Punkt III des Vertrages vom 10. Oktober 1970 ersichtlich ist, war die ursprünglich vereinbarte Mietzinsvorauszahlung für einen genau umschriebenen Personenkreis (Bettenkapazität) und einen exakt festgehaltenen Zeitraum ausgewiesen.

Bei 40 Ferienplätzen ergeben sich (bei durchschnittlich 5 Turnussen zu 14 Tagen pro Jahr) theoretisch 2.800 Belegtage. Die Gegenüberstellung zum Jahreswert der Miete, welcher S 35.000,— beträgt, ergibt einen Mietpreis pro Tag und Ferienplatz von S 12,50.

Der Nachkauf von 10 Altbetten (Erhöhung von 40 auf 50 Betten) mußte finanziell separat abgegolten werden.

Dieser Preis von S 12,50 ist, bezogen auf die Jahre nach 1971 bis etwa 1975, ein realistisch vergleichbarer Wert mit Ferienlagern gleicher Art (siehe diesbezüglich die Ausführungen zu Grado). Er würde für die heutige Zeit einen sehr günstigen Preis bedeuten.

Der Nachhang zum Vertrag aus dem Jahre 1970, welcher 1979 angefügt wurde, macht jedoch die Problematik, die Verträge mit einem derartigen Rechtsinhalt in sich birgt, augenscheinlich. Dies um so mehr, als sich die jeweilige Vertragsdauer über den im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung unüberschaubaren Zeitraum von neuerlich 30 Jahren erstreckt.

Hauptgrund des neuen Vertrages ist ein Erweiterungs-bau zum bestehenden Heim. Während sich für das Land Steiermark

lediglich theoretisch das Bettenpotential von ursprünglich 40 bzw. 50 auf nunmehr insgesamt 73 erhöht, ist die eigentliche Ursache für diesen Erweiterungsbau ein höherer Platz- und Raumbedarf des slowenischen Vertragspartners.

Das Verwaltungsorgan des Heimes in Vrsar ist das sogenannte "slowenisch-steirische Komitee" (§ 8 des Vertrages vom 10. Oktober 1970).

Die Mitglieder dieses Komitees waren 1970 steirischerseits:

Vorsitzender: OBR Dipl.Ing. Hans Kreiner (Fachabt. IV/a)
Wirkl. Hofrat Dr. Tito Kriegseisen (RA 10)
bis 1975
Hofrat Prof. Dr. Eduard Moser
(Landesjugendreferat)
bis 1980
Dkfm. Heinz Ihle (Landesjugendbeirat
WAR Ernst Fetka (Sekretär)

In späterer Folge traten

1975 ORR Dr. Wolfgang Klepp anstelle von
Wirkl. Hofrat Dr. Kriegseisen
1980 Dr. Wulfing Rajakovičs als Landesjugendreferent anstelle von
Hofrat Dr. Moser ein.

Als weitere Vertreter des Landesjugendreferates wurden 1972 WAR Karl Steiner und nach dessen Tod 1977 FOI Linde Postl kooptiert.

Das Komitee entwickelte im Planungs- und Errichtungsstadium des Zubaues eine äußerst rege Aktivität, die sich in der Bildung von Unterkomitees, in der Abhaltung zahlreicher Besprechungen, teils in Österreich (Graz und Schladming), teils in Jugoslawien (Zagorje, Vrsar, Porec) widerspiegelt.

Anhand einer lediglich stichprobenartigen auszugsweisen wiedergabe des zahlreichen Protokoll- und Aktenvermerkmaterials läßt sich dokumentieren, zu welchen Bedingungen das Land Steiermark letztendlich den bereits bestehenden Bettenbestand von 50 auf theoretisch 73 erhöht hat. Als theoretisch ist diese Zahl deshalb zu bezeichnen, weil im gesamten Prüfungszeitraum diese Bettenkapazität lediglich bei einem Turnus, dem vierten Turnus im Jahre 1979, erreicht wurde.

Aus dem Amtsvermerk zum Regierungssitzungsantrag, GZ.: 6-378 V-15-1977, datiert mit 7. September 1977:

"Das Interesse an der Ferienaktion Vrsar in Graz und den steirischen Bezirken ist so groß, daß das Landesjugendreferat in den letzten Jahren mehrmals zusätzliche Plätze, die vertraglich für slowenische Kinder vorgesehen sind, in Anspruch nahm. Nunmehr ist aber auch der Bedarf an Ferienplätzen seitens der Gemeinde Zagorje stark angestiegen.

Aus diesem Grunde hat sich das slowenisch-steirische Komitee, zu dessen Aufgabe gemäß Art. VIII des Vertrags die Führung des Ferienheimes als Selbstverwaltungsorgan gehört, mit der Frage der Erweiterung des Heimes beschäftigt."

Diese Formulierung läßt das Motiv für die "Notwendigkeit" eines Erweiterungsbaues insoferne erkennen, als der jugoslawische Vertragspartner größeren Platzbedarf hatte. Österreichischerseits war, wie den Belagsziffern der Jahre 1979 bis 1981 entnommen werden kann, die Auslastung zumindest stagnierend.

Aus dem Jahresbericht des "Internationalen Komitees" für das Jahr 1978 mit dem offensichtlich unrichtigen Datum 2. Februar 1978, wird folgendes auszugsweise wiedergegeben: Bemerkte wird, daß aus diesem Bericht auch der überdimensionierte Verwaltungsaufwand des Komitees ersichtlich ist.

"Im Jahre 1978 fanden folgende Sitzungen statt:

1. Das Komitee in der gesamten Zusammensetzung hielt zwei Sitzungen ab.

- Am 14. und 15. März 1978 wurden in Graz behandelt: Abrechnung der Ferienturnusse und Abrechnung der Instandhaltungsarbeiten im Jahre 1977; die Parität für 1977 sowie die voraussichtliche Parität für 1978 wurden festgelegt; das Ferienprogramm 1978; die Gestaltung des Strandes und die grundsätzlichen Aussprachen bezüglich der Heimerweiterung.

Am 10. und 11. Juli 1978 in Vrbsar hat das Komitee die konkreteren Fragen betreffend die Heimerweiterung behandelt: Die Bestellung des Hauptprojektes, die Zusage der Mittel und den Entwurf (Anex) zum Vertrag; es wurde die Arbeit des Unterkomitees betreffend das Ideenprojekt sowie die Strandgestaltung bestätigt; zwei Baufachleute wirkten mit sowie der Vorsitzende der Bank.

2. In engerer Zusammenarbeit hat das Komitee im Jahre 1978 vier Sitzungen abgehalten.

- Am 13. Februar 1978 in Zaorje hat das Unterkomitee das Erweiterungsprogramm des Heimes behandelt; die Schätzung der Baukosten; die Zuteilung der neuen Ferienplatzkapazität und andere Bedingungen der beiden Vertragspartner.
- Am 31. März 1978 in Porec und Vrbsar hat das Unterkomitee mit den Verwaltungsorganen der Gemeinde Porec Kontakt bezüglich der Baudokumente und mit der örtlichen Behörde in Vrbsar bezüglich des Strandes aufgenommen.
- Am 23. Mai 1978 in Graz hat das Unterkomitee über die Einzelheiten des Heimausbaues verhandelt. Korrekturen des Ideenprojektes, Änderungen des Vorschlages für die neue Aufteilung der Kapazitäten, Kostenvoranschlag für die Heimerweiterung; Verbindlichkeiten der Vertragspartner sowie einige laufende Fragen (Vorauszahlung für den Sommer 1978).
- Am 19. September 1978 in Graz hat das Unterkomitee das schon komplette Investitionsprogramm behandelt: Das Hauptprojekt, das Kriterium der Finanzierung sowie den Investitionsplan.

3. Der slowenische Teil des Komitees hat im Jahre 1978 noch sieben Sitzungen abgehalten:

13. März, 26. Juni, 7. Juli, 8. September, 2. Oktober, 20. Oktober und 15. November

Bei diesen Sitzungen wurden die laufenden Probleme behandelt:
Vorbereitung der Komiteesitzungen, Varianten der Heimerweiterung ohne Teilnahme der österreichischen Partner bzw. unter Mitwirkung von anderen Partnern."

Aus dem Amtsvermerk zum Regierungssitzungsantrag, GZ.: 6-378 V 15/50-1979, vom 25. Jänner 1979:

"Gegenüber der ursprünglichen Absicht, für das Land Steiermark 30 weitere Betten zur Verfügung zu stellen, wurde im Einvernehmen zwischen dem Landesjugendreferat, der Gemeinde Zagorje und dem steirisch-slowenischen Komitee festgelegt, zugunsten notwendiger weiterer Gemeinschaftsräume im größeren Ferienheim zu gleichen Teilen auf Betten zu verzichten. Statt der beabsichtigten 80 Betten werden für die Ferienaktion des Landesjugendreferates künftig insgesamt nur 7 Betten zur Verfügung stehen, dafür wird aber die Einräumung eines weiteren Aufenthaltsraumes und eines vergrößerten Speisesaales gegeben sein."

Aus dem Protokoll der Komiteesitzung vom 29. Mai 1979:

"2.1. Mehrkosten

Besprechungsgrundlage ist ein von Zagorje vorgelegtes Arbeitspapier "Ergänzungen der Investitionsvoranschläge im Ferienheim Vrsar".

2.1.1. Vorläufige Abrechnung des Baues

Die Gemeinde Zagorje hat eine vorläufige Abrechnung des Baues erstellt, die nach ihrer Sicht nicht wesentlich von der zu erwartenden Endabrechnung abweichen wird.

Die Erhöhung der Gesamtkosten von	Dinar	6,579.615,--
auf	Dinar	6,623.820,--
das sind	Dinar	44.205,--

ist auf die seit der Fertigstellung der Planung im September 1978 aufgetretenen Indexerhöhungen und die damit verbundenen Baukostensteigerungen in Jugoslawien zurückzuführen.

Die Punkte 1) bis 7) des obgenannten Arbeitspapiers werden daher angenommen.

2.1.2. Zusätzliche Investitionen

Anschließend stehen zur Diskussion die unter Punkt 8) des Arbeitspapieres zusammengefaßten Zusatzarbeiten über Dinar 839.150,50, wozu von der Baufirma Beton aus Zagorje mit 7.5.1979 ein detaillierter Kostenvoranschlag (Vorrechnung) ausgearbeitet worden ist.

DKfm. Ihle bemerkt dazu für die österreichische Seite, daß die zusätzlichen Investitionen in dieser Höhe unverständlich erscheinen und sich nur teilweise mit nachträglichen Behördenauflagen begründen lassen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Arbeiten für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme des Ferienheimes seien die steirischen Komiteemitglieder bereit, die Investitionen grundsätzlich zu akzeptieren. Ihle verweist auf die Notwendigkeit eingehender Erläuterungen zu einzelnen Posten; z.B. bestehe auf Grund des Vertrages vom 1.10.1970 keine Verpflichtung für das Landesjugendreferat, die Erneuerung der Außenfassade des Altbaues kostenmäßig mitzutragen.

Bürgermeister Dipl.Ing. Malovrh begründet ausführlich diese zusätzlichen Investitionen

- mit Behördenauflagen, die erst anlässlich der Kommissionierung des Baues erteilt wurden (Verstärkung der Wasser- und Stromzuleitung, Anschluß an die örtliche Kanalisation, Errichtung einer Blitzschutzanlage und einer neuen Gasstation);
- mit der Zweckmäßigkeit, im Zuge der Bauarbeiten auch den Hof des Ferienheimes zu sanieren und mit Steinplatten auszulegen. Auf Grund von Beschwerden von Turnusleitern über den bisherigen Schotterbelag des Hofes (Unfallgefahr, vermehrter Schmutz in den Zimmern) hatte sich auch schon der Unterausschuß am 27./28.3.79 mit dieser Frage beschäftigt;
- mit der Notwendigkeit, die Altfassaden an das neue Gebäude anzupassen und somit die Außenfassaden des gesamten Ferienheimes einheitlich zu gestalten;
- mit dem Bedarf für einen eigenen Gemüsekeller im nunmehr auf die Kapazität von rund 150 Personen vergrößerten Ferienheim.

Die Verhandlungen geraten bezüglich der Kostenteilung für die Fassadenerneuerung bei den Altgebäuden ins Stocken, da für die österreichische Seite der von Zagorje vorgeschlagene Anteil von 47,87 % nicht akzeptabel ist. Bürgermeister Malovrh erklärt, daß die Gemeinde Zagorje im Hinblick auf die Gesamtfinanzierung auf einen Kostenbeitrag angewiesen ist.

Nach Unterbrechung der Sitzung und Beratung in den nationalen Komitees erklärt der Landesjugendreferent Prof. Dr. Moser für das steirische Komitee, daß in Anerkennung der Bemühungen und konsequenten Maßnahmen der Gemeinde Zagorje um die rasche Baufertigstellung (siehe dazu auch Protokoll der Unterausschußsitzung vom 27./28.3.79) seitens des Landesjugendreferates ein Beitrag von Dinar 100.000,-- geleistet wird.

2.1.3. Kostenteilung

Nach Durchrechnung der dem Komitee vorliegenden Abrechnungsunterlagen wird vereinbart, daß das Landesjugendreferat zu den erhöhten Baukosten und -ergänzungen einen Betrag von aufgerundet Dinar 380.000,-- leistet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Gesamtbetrag für Zusatzarbeiten (lt. Punkt 2) der Vorrechnung vom 7.5.79	Din.	839.190,--
abzüglich Anteil für Fassadenerneuerung (Punkt 2.7. der Vorrechnung vom 7.5.79)	Din.	<u>258.740,--</u>
	Din.	<u>580.450,--</u>
davon 47,87 %	Din.	<u>277.861,40</u>
dazu kommt der Kostenanteil (siehe 2.1.2.)	Din.	<u>100.000,--</u>
	Din.	<u>377.861,40</u>
Anteil des Landes Steiermark an den erhöhten Baukosten und zusätzlichen Investitionen aufgerundet	Din.	<u>380.000,--</u>

2.2. Gesamtkosten

Der Baukostenanteil des Landes Steiermark für die Erweiterung des Ferienheimes Vrsar beträgt lt. Anhang zum Vertrag vom 12.1.1979 (47,87 %iger Anteil an den Gesamtkosten)

	Din.	3,150.000,--
und erhöht sich gemäß Tagesordnungspunkt 2.1.3. um	Din.	<u>380.000,--</u>
auf nunmehr insgesamt	Din.	<u>3,530.000,--</u>

2.3. Abstattung des steirischen Kostenanteiles

Der Landesjugendreferent teilt mit, daß das Landesjugendreferat in der Lage ist, die lt. Vertrag vom 12.1.1979 übernommenen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende

des Jahres 1979 zu begleichen. Das Landesjugendreferat wird sich bemühen, die auf Grund dieser Komiteesitzung übernommenen zusätzlichen finanziellen Leistungen bis zum Ende des Jahres 1980 zu erfüllen.

Prof. Klopčič gibt die Abrechnung der bisher vom Landesjugendreferat geleisteten Baukostenzahlungen bekannt:

Anweisung vom Dezember 1978 über S 350.000,-- (eingelangt in Zagorje im Jänner 1979); Parität 137,0067	Din. 478.239,--
Anweisung vom Mai 1979 über S 1,000.000,-- (in Zagorje zum Zeitpunkt der Komitee- sitzung noch nicht eingelangt); Parität derzeit 135,5402	Din. 1,351.486,80

Der Differenzbetrag auf den Baukostenanteil lt. Vertrag vom 12.1.1979 wird nach Eingang der Anweisung vom Mai 1979 entsprechend der Tagesparität neu berechnet und dem Landesjugendreferat vor der nächsten Anweisung bekanntgegeben werden."

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergibt sich für den vom Land Steiermark tatsächlich geleisteten Baukostenanteil in Höhe von Dinar 3,530.000,-- = öS 2,576.600,-- ein unverhältnismäßig hoher Preis pro Ferienplatz. Die Erhöhung der Altbettenkapazität von ursprünglich 40 auf nunmehr 50 ist - getrennt von diesem Zubaukostenanteil - mit einer Leistung österreichischerseits von S 237.300,-- abgegolten worden.

Diese zusätzlichen 23 Betten (pro fünf Turnusse á 14 Tage) ergeben in 30 Jahren theoretisch 48.300 nutzbare Tagesbetteneinheiten. In Relation zum Baukostenanteil von umgerechnet S 2,576.600,-- ergibt dies einen Preis pro Bett und Belegtag von S 53 35 !

Wenn darüberhinaus noch berücksichtigt werden muß, daß die Auslastung zum Teil wesentlich geringer als 100 % ist und insgesamt als rückläufig bezeichnet werden muß, so hält dieser Preis einen Vergleich mit leichtartigen Angeboten in keiner Weise stand.

Das Neubaubett in Vrsar ist pro Nacht und Teilnehmer im Jahre	1979	um 433 %
	1980	um 362 %
	1981	um 346 %

teurer als ein Bett im Ferienheim in Grado. Abschließend und insgesamt ist die Effektivität des sogenannten slowenisch-steirischen Komitees in Frage zu stellen.

Zweck und Zielsetzung - und letztendlich das Ergebnis dieser Aktivität ist es, daß jährlich jeweils rd. 230 Kinder und 70 Erwachsene in Istrien ihren 14-tägigen Ferienaufenthalt verbringen können.

Der eingesetzte Verwaltungsaufwand - der sich schon aus der Komiteegründung, der Vielzahl der Sitzungen dieses Komitees und der diversen Unterkomitees in Österreich und Jugoslawien sowie aus dem dadurch verursachten Personal- und Büroaufwand ergibt - ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs der eigentlichen Zielsetzung nicht angemessen. Das Landesjugendreferat selbst beweist mit einer vergleichsweise bescheidenen Administration für das Ferienheim in Grado diese Feststellung.

Abfertigung der Turnusse

Die Organisation der Abfahrt bzw. Ankunft der jeweiligen Turnusse erfolgt derart, daß die Autobusse, soweit es die Abfahrt von Graz betrifft, grundsätzlich von der Burg abfahren und auch der Ankunftsort jeweils die Burg ist. Die Organisation liegt in Händen der Mitarbeiter des Landesjugendreferates. Da sowohl die Abfahrtszeiten wie auch die Ankunftszeiten außerhalb der Dienstzeit und sehr häufig samstags und sonntags erfolgen, erscheint die Feststellung bemerkenswert, daß seitens der Mitarbeiter des Landesjugendreferates für diesen Dienst an der Sache keine Überstunden verrechnet werden. Die Abgeltung dieses Einsatzes erfolgt

in Form von Zeitausleih. Auch im "Arbeitseinsatz" des Vor- und Nachkommandos ist seitens der Mitarbeiter des Landesjugendreferates Idealismus anzumerken, weil sehr häufig der Gebührenurlaub für diese Tätigkeit in den Ferienlagern Verwendung findet.

IV. Gebarung der Ferienaktionen

Die Gebarung der Ferienaktionen ist einer umseitig beigefügten Zusammenstellung zu entnehmen (Ausgaben-Einnahmen laut Landesrechnungsabschluß der geprüften Jahre).

Da es sich beim Landesjugendreferat um eine kassenführende Dienststelle handelt, werden die in dieser Dienststelle eingerichtete Buchhaltung und die Kassa monatlich und die Gebarung insgesamt turnusmäßig von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung geprüft.

Eine detaillierte Kassen- und Belegprüfung durch den Landesrechnungshof ist daher nicht erforderlich.

Gebahrung der Ferienaktionen

Ansatz	Post	1979	1980	1981
259103	0420 Betriebsausstattung	12.113,33	4.806,01	12.600,--
259109	4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter	9.322,52	52.922,21	26.474,35
	4020 Verbrauchsgüter f. innerbetriebliche Leistungen		6.039,61	4.704,41
	4300 Lebensmittel	370.910,07	331.397,05	247.143,99
	4560 Schreib- u. sonstige Büromittel	660,58	1.707,43	3.247,98
	4570 Druckwerke	962,03	37.116,52	1.174,69
	4580 Ärztliche Betreuung und Gesundheitsvorsorge	4.960,20	12.021,22	25.436,96
	4590 Sonstige Verbrauchsgüter	6.643,22	26.949,96	15.664,93
	6000 Energiebezüge			
	6180 Instandhaltung der Betriebsausstattung	5.689,62	9.728,06	6.480,--
	6200 Transporte durch Bahn	536,--	931,--	1.620,74
	6210 Sonstige Transporte	199.226,61	212.704,11	218.784,01
	6300 Leistungen der Post	33,--	450,30	336,60
	6700 Versicherungen	39.151,50	7.360,90	13.492,90
	7020 Miet- und Pachtzinse *	115.639,12	10.000,--	10.000,--
	7270 Entgelte und Honorare	342.313,94	296.787,20	290.952,20
	Entgelte für Leistungen von Firmen	624.265,70	649.801,65	609.241,85
	7297 Besondere Aufwendungen f. . Ferienaktionen	293.211,13	216.695,60	602.570,95
	7298 Sonstige geringfügige Ausgaben	284,--	776,86	19.166,01
	Summe Ausgaben	2,025.922,57	1,878.195,69	2,109.092,57
	Summe Einnahmen			
	8120 Ferienaktionen im In- und Ausland (Ist)	1,730.195,37	1,645.376,70	1,688.183,62

* ohne Baukostenzuschüsse Vrsar! (insgesamt 2,7 Mio.S a.o.H)

V. Einnahmen

Die Verbuchung der Einnahmen der Ferienaktionen erfolgt - abweichend von der sonst üblichen Art der Einnahmenverbuchung - nach dem "Soll = Ist-System". Dieses System besagt, daß grundsätzlich nur jede eingegangene Zahlung in der Buchhaltung Eingang findet. An Turnussteilnehmer ausgesicherte Zahlungsvorschreibungen - also eine Sollvorschreibung - wird nicht buchhaltungsmäßig erfaßt.

Es ist daher ein Vergleich der vorgeschriebenen Einnahmen mit den tatsächlich erfolgten Einzahlungen nicht ohne großen Zeit- und Arbeitsaufwand anzustellen. Eine Ermittlung der Forderungen, die das Landesjugendreferat gegenüber den Turnussteilnehmern oder sonstigen Zuzählern hat, ist nicht möglich.

Die in den folgenden Statistiken ausgewiesenen, zum Teil recht beachtlichen Differenzen ergeben sich aus dem Vergleich der nachvollzogenen Solleinnahmen (Grundlage waren die einzelnen Teilnehmeranmeldeformulare!) zu den Ist-Beträgen laut Kontoblatt der Landesbuchhaltung. Sie haben sicher in dieser oben angeführten Feststellung ihre Ursache. Es kann angenommen werden, daß es sich bei diesen Differenzen größtenteils um Abgrenzungsposten aus zeitlichen Überschneidungen handelt.

Als weiteres Beispiel für die Wichtigkeit der Sollerfassung der Einnahmen ist folgende Feststellung anzuführen:

Der Landesrechnungsabschluß weist zum 31. Dezember 1981 bei den Ferienaktionen die Einnahmenaußenstände (Forderungen des Landesjugendreferates an zuzahlende Unternehmen) mit S 4.458,71 aus.

Tatsächlich festgestellt wurden jedoch folgende Außenstände:

Inland:	60.935,--
Ausland: Vrsar	32.190,--
Grado	20.100,--
Summe:	<u>113.225,--</u>

Es erscheint somit, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften, wie sie insbesondere in der VRV festgehalten sind, eine praktikable ordnungs emäße Erfassung der Einnahmen dringendst eboten. Es darf hier auf die Art der Einnahmenaufzeichnungen, wie sie im Landesjugendreferat etwa beim Zeltverleih oder beim Verkauf der Jugendsportnadel bereits erfolgen, hingewiesen werden. Als "Erfassungsperiode" wird nicht ein Monat, sondern ein Turnus anzusetzen sein.

Tabellarische Auflistung der Soll-Einnahmen:

Im Zuge der Prüfung wurde die Erfassung der vorgeschriebenen Einnahmen pro Turnus auf der Grundlage der einzelnen Anmeldeformulare nachvollzogen und in den an, erschlossenen Tabellen aufgelistet.

Bislang war eine kontrollierende betragsmä ige und zeitliche Abstimmung der Soll-Vorschreibung zur Ist-Abst ttung nicht durchgeführt worden. Die Einnahmen für die Inlandturnusse der Jahre 1979, 1980 und 1981 wurden gemeinsam in Tabelle 1 festgehalten. Daraus sind fo gende Aussagen abzuleiten:

* Vom Landesjugendreferat wird pro Inlandturnus eine Belegung von 40 bis 50 Betten als Norm (=100 %) bezeichnet. Diese Teilnehmerzahl sei von Erziehern und Turnusleitern leicht und rationell zu überblicken.

Bei dieser Kapazität ist die Auslastung insgesamt als rückläufig zu bezeichnen. Der Rückgang in den Jahren 1980 und 1981 beträgt durchschnittlich 10 % gegenüber 1979. Einzelne Turnusse lassen sich sehr schwer verkaufen.

- * Der 1979 erzielte Erlös pro Platz weicht erheblich vom kalkulierten Preis ab. Die Gründe sind in vermehrt gewährten Nachlässen (Regie- und Freiplätze) zu suchen.
- * Die ausgewiesenen Differenzen zwischen den Einnahmen laut Buchhaltung und den Summen der nachvollzogenen vorgeschriebenen Einnahmen haben ihre Ursache in Jahresabgrenzungen. Diese Jahresabgrenzungen werden, wie vorhin beschrieben, beim gegebenen Soll = Ist-System nicht erfaßt!

Zu den Tabellen über die Auslandsaktionen ist folgendes anzuführen:

Die vorgeschriebenen Soll-Einnahmen der Auslandsaktionen sind in den Tabellen 2-4 aufgelistet.

Der in Kolonne 3 dargestellte durchschnittliche Ist-Erlös pro Person ergibt sich aus dem Vergleich der zahlenden Teilnehmer zum Erlös pro Periode (Turnus bzw. Jahr).

- * Die Turnusse der Vor- und Nachsaison werden als Mutter-Kind-Aktionen geführt. Der Preis pro Kleinkind ist entsprechend niedriger angesetzt (S 1.400,--), sodaß aus diesen Turnussen geringe Einnahmen erzielt werden. Auch ist bei diesen Turnussen eine geringe Auslastung gegeben.
- * Bei den Auslandsaktionen ist generell eine größere Abweichung von den kalkulierten Solleinnahmen feststellbar.

Die Ursache liegt

neben den o.a. Kleinkindermäßigungen in einer größeren Vergabe von Frei- und Regieplätzen als bei den Inlandsaktionen.

- * Die Differenzbeträge zwischen den Einnahmen laut Buchhaltung und den vorgeschriebenen Soll-Einnahmen finden im derzeit praktizierten Erfassungssystem der Einnahmen ihre Ursache. Zeitlich über die Jahresfrist gehende Abgrenzungen werden im buchungsmäßig verarbeiteten Ist-System nicht berücksichtigt. Deshalb ist aus der vorliegenden Buchhaltung ein Vergleich der Turnusse untereinander nicht möglich.
- * Die volle Auslastung von Vrsar ist lediglich einmal (IV/79) erreicht worden (siehe Kolonne 7). Die Auslastung muß, gemessen an der neugeschaffenen Kapazität von 73 Betten pro Turnus als stagnierend bzw. rückläufig bezeichnet werden.

1979	betrug die durchschnittliche Auslastung	88 %
1980	"-	81 %
1981	"-	82 %

Im Turnus Vrsar I/79 waren noch Bauaktivitäten im Gange; dieser Turnus wurde daher nicht in die Berechnung einbezogen.

- * Die fiktive Bettenkapazität des Heimes in Grado beträgt auf Grund italienischer behördlicher Vorschriften 55 pro Turnus (siehe Beilage 3).

Unter Zugrundelegung dieser Bettenanzahl ergibt sich folgende Auslastung:

1979	durchschnittlich	92 %
1980	"-	91 %
1981	"-	94 %

Die Auslastung ist als leicht steigend zu bezeichnen.

Ein Vergleich dieser Tabellen zeigt zusammenfassend folgendes Bild:

- * In Vrsar können jährlich nur 5 Turnusse, in Grado hingegen 6 Turnusse durchgeführt werden.
- * In Vrsar sind je eils der erste und der letzte Turnus als Familienturnus eingerichtet, an welchem schulpflichtige Kinder im gleichen Zahlenverhältnis teilnehmen.
Die Familienturnusse in Grado (I u. II) sind auch für die Teilnahme von Kleinkindern ab drei Jahren geeignet. Diese Eignung fehlt dem Heim in Vrsar auf Grund der großen Entfernung zum felsigen Strand.
- * Der Gesamtbelag beider Heime ist zahlenmäßig gesehen etwa gleich groß. Das heißt, das eigenverwaltete Heim in Grado erzielt wirtschaftlich gesehen ein besseres Ergebnis als das vom Komitee verwaltete Heim in Vrsar.
- * Als überwiegend nur für Jugendliche bestimmt sind in Grado jährlich vier und in Vrsar jährlich lediglich zwei Turnusse zu betrachten. Es fällt auf, daß nur diese Jugendturnusse mit durchschnittlich rund 95 % sehr gut ausgelastet sind und auch die Einnahmen bei diesen Lagern die Erwartungen erfüllen.

Inlandsaktion Lager	1979		1980		1981	
	vorge- schriebene Einnahmen	Kinder	vorge- schriebene Einnahmen	Kinder	vorge- schriebene Einnahmen	Kinder
Admont I	76.050,--	40	84.790,--	39	95.720,--	41
Admont II	76.750,--	46	86.660,--	39	-	-
Murau	-	-	-	-	76.460,--	32
Mureck I	87.100,--	43	95.970,--	43	100.700,--	41
Mureck II	80.100,--	40	85.020,--	39	103.120,--	42
Soboth	98.600,--	52	93.100,--	41	107.200,--	44
Summe brutto (incl. USt)	418.600,--	221	445.540,--	201	483.100,--	200
durchschnittliche Ein- nahmen pro Kind	1.894,12		2.216,62		2.415,50	
Kosten lt. Kalkulation (Soll)	2.100,--		2.300,--		2.500,--	
Einnahmen netto (ohne USt)	387.592,59		412.537,04		447.314,81	
Einnahmen Winter- und Ferienlager netto	49.490,87		46.111,31		59.574,26	
Summe netto	<u>437.083,46</u>		<u>458.648,35</u>		<u>506.889,07</u>	
Vergleich zu Kto.- Blatt 8120 der Landesbuchhaltung (Soll!)	443.188,04		454.036,17		471.595,90	
Differenz (Jahresab- grenzung)	+ 6.104,58		- 4.612,18		- 35.293,17 !	

Ausland 1979:		vorgeschriebene Solleinnahmen	Ø-Ist-Erlös pro Person	Kinder	Eltern	Gesamt	Auslastung
1		2	3	4	5	6	7
VRSAR	I *)	45.050,--	1.668,52	14	13	27	37 %
	II	130.400,--	2.173,33	60	-	60	82 %
	III	134.750,--	2.041,67	60	6	66	90 %
	IV	156.550,--	2.007,05	72	6	78	107 %
	V	95.450,--	1.767,59	27	27	54	74 %
Summe Vrsar	incl. I	562.200,--	1.972,63	233	52	285	78 %
	ohne I	519.150,--	2.004,46	219	39	258	88 %
GRADO	I	75.350,--	1.569,79	28	20	48	87 %
	II	71.690,--	1.558,48	26	20	46	84 %
	III	106.500,--	1.936,36	53	2	55	100 %
	IV	103.950,--	1.999,04	49	3	52	95 %
	V	100.700,--	2.055,10	47	2	49	84 %
	VI	103.500,--	1.916,67	52	2	54	98 %
Summe Grado		561.690,--	1.847,66	255	49	304	92 %
Gesamt		1,123.890,--	1.908,13	488	101	589	

lt.Kto.LBH 1,072.495,-- (Soll !)

Um diese Differenz 51.395,-- sind am Kontoblatt weniger Solleinnahmen gebucht.

Zuzahlungen: Vrsar 126.810,--
 Grado 124.547,59
251.357,59

*) Vrsar I kann nicht gewertet werden, da es in die Umbauzeit fällt !

Ausland 1980:		vorgeschriebene Solleinnahmen	Ø-Ist-Erlös pro Person	Kinder	Eltern	Gesamt	Auslastung
1		2	3	4	5	6	7
VRSAR	I	57.700,--	1.442,50	22	18	40	58 %
	II	135.800,--	1.940,--	60	9	69	94 %
	III	137.200,--	2.212,90	58	4	62	85 %
	IV	132.000,--	1.913,04	59	10	69	94 %
	V	106.500,--	1.868,42	29	28	57	78 %
Summe Vrsar		569.200,--	1.916,50	228	69	297	81 %
GRADO	I	62.000,--	1.675,68	19	18	37	67 %
	II	71.400,--	1.586,67	26	19	45	82 %
	III	121.080,--	1.891,88	52	12	64	116 %
	IV	112.800,--	2.169,23	49	3	52	95 %
	V	116.700,--	2.244,23	50	2	52	95 %
	VI	111.300,--	2.226,--	48	2	50	91 %
Summe Grado		595.280,--	1.984,27	244	56	300	91 %
Gesamt		1,164,480	1.950,55	472	125	597	

lt. Kto.LBH 1,189.396

Um diese Differenz 24.916,-- sind am Kontoblatt mehr Solleinnahmen gebucht.

Zuzahlungen: Vrsar 140.631,--

Grado 184.055,--

324.686,--

Ausland 1981:		vorgeschriebene	Ø-Ist-Erlös	Kinder	Eltern	Gesamt	Auslastung
1		2	3	4	5	6	7
VRSAR	I	68.150,--	1.703,75	22	18	40	58 %
	II	145.587,--	2.079,81	60	10	70	95 %
	III	159.900,--	2.317,39	66	3	69	94 %
	IV	134.825,--	2.074,23	54	11	65	89 %
	V	113.350,--	2.024,11	28	28	56	76 %
Summe Vrsar		621.812,--	2.072,71	230	70	300	82 %
GRADC	I	67.200,--	1.816,22	19	18	37	67 %
	II	94.200,--	1.777,36	33	20	53	96 %
	III	127.200,--	2.231,58	52	5	57	104 %
	IV	122.400,--	2.266,67	51	3	54	98 %
	V	121.075,--	2.284,43	51	2	53	96 %
	VI	124.100,--	2.216,07	53	3	56	102 %
Summe Grado		656.175,--	2.116,69	259	51	310	94 %
Gesamt		1,277.987,--	2.095,06	489	121	610	
lt.Kto. LBH		<u>1,218.532,--</u> Soll					
Um diese Differenz		60.065,--	sind am Kontoblatt weniger Solleinnahmen gebucht.				
Zuzahlungen:		<u>255.043,--</u>					

Abgabenrechtliche Beurteilung der Einnahmen der Inlandsaktionen

Im Zuge von Erhebungen im Rahmen des mündlichen Prüfungsverfahrens wurde hinsichtlich der Umsatzsteuer zur Ferienaktion im Inland folgendes festgestellt:

In der Buchhaltung des Landesjugendreferates wird bei den Betriebsausgabenbelegen die Umsatzsteuer herausgerechnet und somit diese Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht. Weiters werden die Einnahmen der Inlandsaktion netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, verbucht, und die auf die Einnahmen entfallende Umsatzsteuer auf einem entsprechenden Konto separat erfaßt. Die Einnahmen werden, wie aus den entsprechenden Aufzeichnungen in der Landesbuchhaltung ersichtlich ist, grundsätzlich umsatzsteuerbar behandelt. Von den Einnahmen werden die Auslandsentgelte umsatzsteuerfrei belassen, und die Inlandsentgelte der Umsatzsteuer mit 8 % unterworfen. Genaue und schriftliche Unterlagen über die abgabenrechtliche Behandlung der Ferienaktionen liegen jedoch nicht vor.

In Entsprechung seiner Aufgabenstellung (§ 9 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz), den geprüften Bereichen konstruktive Vorschläge zur Einsparung von Ausgaben anzubieten, wird hinsichtlich der Abfuhr von Umsatzsteuer folgendes angemerkt:

- * Aus den obenangeführten Feststellungen muß geschlossen werden, daß die Ferienaktion als solche abgabenrechtlich entweder als "Betrieb gewerblicher Art" oder als "gewerbliche oder berufliche Tätigkeit" im Sinne des § 2 (3 u. 4) UStG 1972 geführt wird.
- * Gemäß § 3 UStG können Körperschaften des öffentlichen Rechts nur im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art gewerblich oder beruflich tätig sein.

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit erstreckt sich auch auf das öffentliche Fürsorgewesen (die Sozialhilfe).

Gestützt auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBl.Nr. 1/1977, kann unter Beachtung von höchstgerichtlichen Erkenntnissen und nach der derzeit herrschenden Rechtsmeinung der Standpunkt vertreten werden, daß die Ferienaktionen des Landesjugendreferates als "Soziale Dienste" im Sinne des § 17 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes den Leistungen der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens zuzuzählen sind.

Träger des öffentlichen Fürsorgewesens im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist das Land Steiermark in seiner Gesamtheit. Soziale Dienste werden im § 16 des Sozialhilfegesetzes wie folgt definiert:

" § 16 Begriffsbestimmung:

1. Soziale Dienste sind über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.
2. Die Leistung sozialer Dienste ist von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers abhängig zu machen.
3. Auf die Leistung sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch."

§ 17 leg.cit. weist in lit "h)" direkt auf die Erholungshilfe für Kinder und Jugendliche hin. An gleicher Stelle werden als "Soziale Dienste" auch die "vorbeugende Gesundheitshilfe" (lit. e) und "Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben" (lit.g) genannt.

Als Folge der Auffassung, daß die Ferienaktionen Leistungen eines Trägers des öffentlichen Fürsorgewesens sind, ist die Umsatzsteuerfreiheit aller Einnahmen, die im Rahmen der Ferienaktionen erzielt werden, gemäß § 6 Z. 6 UStG 1972 anzunehmen.

Das Landesjugendreferat würde sich dadurch jährliche Ausgaben an Umsatzsteuer in Höhe von etwa S 40.000,-- bis S 50.000,-- ersparen, ohne den Anspruch auf den Vorsteuerabzug bei den Ausgaben der Ferienaktionen insgesamt zu verlieren.

Der Landesrechnungshof weist im besonderen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1981, Zl.: 15/2571/80 hin. Darin vertritt der Verwaltungsgerichtshof nunmehr die Rechtsauffassung, daß es bei der Beurteilung der Frage, ob die Leistungen der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens unter die Befreiungsbestimmungen des 6 Z. 6 UStG 1972 fallen, nicht darauf ankomme, ob die Leistungsempfänger auf diese Leistungen einen Rechtsanspruch haben. Auch auf die im Rahmen der "Sozialen Dienste" im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes erbrachten Leistungen könnte daher die Steuerbefreiung gemäß 6 Z. 6 UStG 1972 Platz greifen.

VI. Ausgaben

Die Prüfung der Ausgaben des Landesjugendreferates für die Ferienaktionen erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:

Entstehen der Ausgaben

* Offen ausgewiesene Ausgaben.

Darunter sind solche Ausgaben zu verstehen, die ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Ferienaktionen entstanden sind. Sie sind ihrem Grunde nach und auch betragsmäßig direkt dem Voranschlag bzw. dem Jahresrechnungsabschluß nach "Ansatz" und "Post" zurechenbar.

* "Verdeckte" Ausgaben bzw. Kosten.

Darunter sind solche Ausgaben zu verstehen, die bei zahlreichen "Ansätzen" - verteilt auf weite Teile des Rechnungsa schlusses - entstehen, dem Grunde nach jedoch mittelbar und anteilmäßig den Ferienaktionen zuzurechnen sind. Die betragsmäßige Zuordnung dieser, auf vielen Stellen anfallenden anteiligen Kosten ist nicht exakt möglich.

Erfassung der Ausgaben

* Offen ausgewiesene Ausgaben:

Das Landesjugendreferat ist eine "kassenführende Dienststelle", d.h., in der Dienststelle werden eine Kassa und eine Buchhaltung geführt. Die für die Abwicklung der Ferienaktionen notwendigen Bewegungen - Kasseneingänge und Kassenausgänge - werden grundsätzlich nach landes- und bundesrechtlichen Vorschriften bele mäßig durchgeführt und finden in der Buchhaltung der Dienststelle aufzeichnungsmäßig ihren Niederschlag.

Der Monatsabschluß zum Geldtagebuch - früher zutreffender Teil-Hauptbuch genannt - wird der Landesbuchhaltung übergeben, von deren Prüfungsstelle monatlich geprüft und nach Durchführung der Berichtigen "ansatz-" und "postmäßig" verbucht.

* Die "verdeckten" Kosten

werden nicht aus dem Budget des Landesjugendreferates bedeckt. Ihr Entstehen ist ursächlich nicht dieser Dienststelle zuzurechnen. Folglich werden sie in der Dienststelle weder kassenmäßig verausgabt noch buchmäßig erfaßt.

Offen ausgewiesene Ausgaben (direkte Kosten)

Im Normalfall werden die für den Betrieb und die Abwicklung der Ferienaktionen anfallenden Ausgaben der

jeweils dazu vorgesehenen Post der Ansätze 259103 und 259109 zu eordnet. Im Regelfall erfolgt diese Zuordnung, entsprechend den Bestimmungen der VRV, unter Beachtung des im Voranschlag ausgewiesenen Kreditrahmens. Das fallweise und rechtmäßige Ausnutzen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Posten innerhalb eines gleich lautenden Ansatzes dient der raschen und zweckmäßigen Durchführung des Aufabens und Wirkungskreises. Bei der Ausnutzung dieser Möglichkeit, gegenseitig deckungsfähige Posten zu aktuellen Gewichtungen von unterschiedlichen Ausgaben zu verwenden - so wurden etwa im Jahre 1981 verstärkt "Besondere Aufwendungen (Post 7298)" zu Lasten von "Lebensmitteln (Post 4300)" verfügt - bleibt der Kreditrahmen insgesamt unbetroffen.

Bei der Überschreitung einer Voranschlagspost oder im Falle einer im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgabe greifen bestimmte haushaltsrechtliche Bestimmungen Platz. Insbesondere sind § 15, 16, 23 des Landesverfassungsgesetzes 1960, der Runderlaß betreffend die hoheitsrechtlichen Bestimmungen der Landesverfassung (Grazer Zeitung Nr. 196/62), die Verordnungen betreffend den Buchhaltungs- und Anweisungsdienst (VuABl. Nr. 86/47), sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juli 1974 (Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung - VRV) BGBl.Nr. 493/74, zu beachten. Soweit der Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen als Prämisse zu den im folgenden beschriebenen Sachverhaltsfeststellungen.

Aufgrund der Landesrechnungsabschlüsse ist im Prüfungszeitraum für die Ferienaktionen ziffernmäßig folgendes Ergebnis festzustellen, wie es auch aus der an anderer Stelle angeführten Gebarungübersicht für die Ferienaktionen ersichtlich ist:

	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>
Summe der Ausgaben im Ansatz 2591 (Spalte 8)	2,025.922,57	1,878.195,69	2,109.092,57
VII. Nichterfassung von Ausgaben aus dem Voranschlag			
Dem gegenüber steht der Voranschlag (Spalte 10) mit folgenden Beträgen	<u>2,118.000,--</u>	<u>2,118.000,--</u>	<u>2,353.000,--</u>
Das Ausgaben-Minus gegenüber dem Voranschlag ist gleich	<u>97.077,43</u>	<u>239.804,31</u>	<u>243.907,43</u>

Aufgrund der Aussagekraft der beschlossenen Landesrechnungsabschlüsse würde dies ein erfreuliches Ergebnis bedeuten, bleiben doch die tatsächlichen Ausgaben, das ist der Rechtsinhalt der Spalte 6 im Landesrechnungsabschluß "Abgestattete Beträge (Ist)", in allen Prüfungsjahren nicht unbedeutend **hinter** den Voranschlagsbeträgen zurück. Dies würde für diesen Aufgabenkreis der Ferienaktionen im Ansatz 259 eine sehr erhebliche Aufwandsersparnis bedeuten.

Bei näherer Betrachtung des hier vorliegenden Ziffern- und Belegmaterials ergeben sich jedoch folgende schwerwiegende Feststellungen:

- * Nichterfassen von Schulden im Landesrechnungsabschluß.
- * Verbuchen von bereits getätigten und bezahlten Ausgaben über den Umweg der "gebarungsunwirksamen Vorschüsse".

VII. Nichterfassung von Ausgaben und Schulden im Landesrechnungsabschluß

Im Zuge der Überprüfung eines Teilbereiches einer "kassenführenden anweisenden Dienststelle", wie es das Landesjugendreferat - Ferienaktionen - darstellt, waren die jeweiligen Landesrechnungsabschlüsse der geprüften Jahre als jene Aufzeichnungsgrundlage heranzuziehen, in welcher kraft gesetzlicher Bestimmungen (Landesverfassungsgesetz und VRV) die endgültige, wirtschaftlich und periodengerechte Abwicklung des Landeshaushaltes zu verbuchen ist. Bei der für die Prüfung notwendigen Durcharbeitung dieses Rechenwerkes war festzustellen, daß auf der Ausgabenseite im gesamten Rechnungsabschluß Schulden nur in ganz seltenen Fällen ausgewiesen werden (Spalte 5 und 9). Die Art der Verbuchung der Ausgaben in den vorliegenden Landesrechnungsabschlüssen weist nach Ansicht des Landesrechnungshofs schwere und gefährvolle formelle und materielle Mängel auf, die in ihrer Auswirkung weder für den Landesgesetzgeber noch für die Vollziehung voll überblickbar und erkennbar sind.

In formeller Hinsicht sind dies folgende Mängel:

- * Die Erfassung und die Aufzeichnung der Zahlen und der Daten des Landesrechnungsabschlusses erfolgt

bei den "Einnahmen" überwiegend nach einem völlig anderen System wie bei den "Ausgaben".

* Die zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen werden bei der Erfassung der "Ausgaben" und "Schulden" nicht erfüllt (Landesverfassungsgesetz und VRV).

* Wesentliche Aufbaugrundsätze des Haushaltsplanes (Grundsatz der Vollständigkeit, Grundsatz der Klarheit und Wahrheit) werden durch die gegenständliche Art der Datenerfassung nicht erfüllt; ein wesentlicher Budgetierungsgrundsatz, das Fälligkeitsprinzip, wird nicht beachtet.

In überwiegend materieller Hinsicht wie auch in formeller Hinsicht ist diese Art der Verbuchung mit Mängeln behaftet.

* Die ziffern- und betragsmäßige Vollständigkeit aller für einen Rechnungsabschluß relevanten Daten ist nicht gegeben. In der vorliegenden Form werden größtenteils nur Kassenausgänge, nicht jedoch Ausgaben und Schulden dargestellt.

* Die Daten der Ausgabenseite sind, wie bereits angeführt, nicht nur unvollständig, sie sind auch nicht periodengerecht! Die betragsmäßig richtige Ermittlung des "Erfolges" - weder des "Gebahrungserfolges" (das ist der Vergleich von Soll zum Voranschlag) noch des wichtigeren "Wirtschaftserfolges" (das ist der Vergleich des Einnahmen-Soll zum Ausgaben-Soll) - kann daher überhaupt nicht durchgeführt werden. Somit kann eine für den Landeshaushalt wesentliche Aussage, nämlich, die des Erfolges, nicht getroffen werden.

Die richtige und vollständige Erfassung der Verwaltungsschulden - darunter sind im gegenständlichen Fall vornehmlich die Anweisungsrückstände und Zahlungsrückstände sowie mit Einschränkungen auch die Bestellungsrückstände zu verstehen - ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs dringendst geboten.

Zu den Begriffen Verwaltungsschulden und Rückstände mögen hier kurz einige Erklärungen angefügt werden:

Werden von kreditverfügenden, anweisenden Stellen Lieferungen oder Leistungen in Auftrag gegeben, so entstehen Bestellungsrückstände. Der jeweilige Auftraggeber schuldet dem Beauftragten den Wert der bestellten Lieferung oder Leistung.

Nach Erbringen einer Lieferung oder Leistung wird im Normalfall eine Rechnung gelegt. Vom Zeitpunkt des Rechnungseinganges in einer anweisenden Stelle bis zur Anweisung an die Kassa, diese Rechnung zu berichtigen, besteht ein Anweisungsrückstand. Mit dieser Anweisung zur Bezahlung der Rechnung bis zu der tatsächlichen Liquidierung besteht in weiterer Folge ein Zahlungsrückstand.

Kameralistisch gesprochen bedeutet dies, daß die Ausgabe in "Soll" gestellt wird, es ergeht der Auftrag zur Vollziehung. Die "Ist-Stellung" ist der Vollzug der Zahlung.

Es muß festgestellt werden, daß für das Land Steiermark tatsächlich bereits mit jeder Bestellung dem Grunde nach eine wirtschaftlich den Landeshaushalt berührende Schuld entsteht. Sie wird, auch der Höhe nach,

mit der Rechnungslegung exakt erkennbar und wäre zum Stichtag der Erstellung des Jahresabschlusses, das ist jeweils der 31. Dezember jeden Jahres, von der anweisenden Stelle leicht erfaßbar.

Nach erfolgter Sachverhaltsprüfung müssen für die vollständige und genaue Erfassung der besprochenen Schulden und Ausgaben folgende Gründe angeführt werden:

1. Vermeidung von systemwidrigen und unterschiedlichen Vorgangsweisen in der Erfassung der Einnahmen und der Ausgaben im Landesrechnungsabschluß.
2. Befolgung von Aufbaugrundsätzen des Haushaltsplanes.
3. Zentrales Erkennen der Verwaltungsschulden in voller Höhe.
4. Befolgung zwingend vorgeschriebener gesetzlicher Bestimmungen.

Zu 1. Vermeiden von systemwidrig unterschiedlicher Erfassung von Einnahmen und Ausgaben.

Beim derzeit für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses üblichen System der Daten- und Zahlenerfassung werden auf der Einnahmenseite grundsätzlich die tatsächlich zugeflossenen Ist-Beträge ermittelt und dargestellt.

Diese Ermittlung erfolgt größtenteils (auf die diesbezüglichen Ausnahmen wird an gesonderter Stelle hingewiesen) richtigerweise derart, daß es möglich ist, die Soll-Einnahmen durch Zurechnung der Forderungsbestände zu Beginn der Rechnungsperiode und Abrechnen der

Forderungsbestände am Ende der Rechnungsperiode mit den tatsächlich erfolgten Einnahmen (Ist-Abstattung) zu vergleichen.

Im Ergebnis heißt dies auf der Einnahmenseite, daß aus dem Abschluß

- * die Ist-Einnahmen
- * die Forderungen zum 1.1. des Haushaltsjahres
- * die Forderungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres und
- * der wirtschaftliche und periodengerechte Einnahmehjahresbetrag

ersichtlich sind.

Ein Vergleich der Prognose (=Voranschlag) zur tatsächlichen Vorschreibung kann gezogen werden und es können daraus realistische Schlüsse abgeleitet werden. Im Falle der Einnahmen kann grundsätzlich durch den Landesrechnungsabschluß der Nachweis erbracht werden, inwieweit der Voranschlag eingehalten werden konnte.

Im Gegensatz dazu wird die Ausgabenseite im Landesrechnungsabschluß grundsätzlich so dargestellt, als ob für die Ausgaben des Landes Steiermark ein anderes Ermittlungssystem Geltung haben würde: (Die in der Folge genannten Spalten-Nummern gelten für 1981.)

- * Verbindlichkeiten zu Jahresbeginn werden nicht erkannt (Spalte 5 des Landesrechnungsabschlusses bleibt blank).
- * Verbindlichkeiten zum Ende der Rechnungsperiode werden ebenfalls nicht ausgewiesen (Spalte 9 bleibt blank).

- * Dadurch sind die Soll-Ausgaben betragsmäßig völlig ident den Ist-Ausgaben.
- * Als weitere Konsequenz werden diese Soll-Ist-Ausgaben (Spalte 6 ist gleich Spalte 8 des Landesrechnungsabschlusses) mit dem Voranschlag (Spalte 10) verglichen und in Spalte 11 ein Unterschiedsbetrag ermittelt.

Als Sachverhalt ist weiters festzustellen, daß die dem Grunde und der Höhe nach genau feststellbaren Schulden offensichtlich deshalb nicht in den Rechnungsabschluß aufgenommen werden, weil dort in den Spalten 5 und 9 der Ausdruck "Zahlungsrückstand" angeführt ist. Mit diesem terminus technicus wird jedoch lediglich eine bestimmte Art von Schulden bezeichnet, die zum Stichtag der Rechnungsabschlußerstellung verwaltungstechnisch nicht oder nur äußerst selten entsteht und besteht.

Die Aussagekraft der in den vorliegenden Landesrechnungsabschluß aufgenommenen Ausgabenaufzeichnung unterscheidet sich somit wesentlich von jener der Einnahmenseite. Im wesentlichen reduziert sich der Aussagewert allein auf das Faktum, daß der jeweilige kassenmäßige Geldausgang pro Ansatz und Post in der Periode wertmäßig erfaßt wird.

Die Folgen davon sind:

- * Es kann keine haushaltsmäßig wirtschaftliche Aussage auf die abgelaufene Rechnungsperiode abgeleitet werden, weil die Aussage, inwieweit mit dem Geldabfluß Schulden der Vorperiode abgedeckt wurden, völlig fehlt.
- * Es erfolgt keine haushaltsmäßig wirtschaftliche Aussage, weil das Nichterfassen der Schulden zu

Beginn und am Ende des Haushaltsjahres keinen Schluß auf den wirtschaftlichen Einsatz der Geldmittel zuläßt.

* Der in Spalte 11 des Landesrechnungsabschlusses angestellte Vergleich der Ausgaben laut Voranschlag mit der Sollabstammung erscheint in Hinblick darauf, daß dieses "Soll" in Wahrheit ein "Ist" darstellt und wertmäßig lediglich Geldabfluß bedeutet, ohne realistischen Ausagewert.

Schließlich wiederholt der Landesrechnungshof seine Bedenken, innerhalb eines in sich geschlossenen Rechenwerkes, wie es der Landesrechnungsabschluß darstellt, von der Systematik her die Einnahmen anders zu erfassen als die Ausgaben. Die Darstellung eines Kassenbuches, gefordert ist jedoch nach den Bestimmungen der Landes-

Zu 2. Befolgen von Aufbaugrundsätzen des Haushaltsplanes, insbesondere des Grundsatzes der Vollständigkeit und des Grundsatzes der Klarheit und Wahrheit.

Für den Aufbau des Haushaltsplanes werden in den Kommentaren und in der Literatur zum Budgetrecht nach der herrschenden Rechtsmeinung eine Reihe von Grundsätzen beschrieben, deren Geltungsbereich sowohl auf den Voranschlag wie auch - ebenso verbindlich - auf den Rechnungsabschluß anzuwenden sind.

Während der Voranschlag die Prognose, den Willen und den Plan des Gesetzgebers darstellt, wie der künftige Haushalt des Landes im nächsten Finanzjahr insgesamt bewirtschaftet werden soll, so bildet der Rechnungsabschluß das Spiegelbild zum Voranschlag.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Landesrechnungsabschluß der Nachweis, inwieweit die Planung erfüllt und eingehalten werden konnte. Es müssen daher jene Grundsätze, die bei der betragsmäßigen Darstellung in der Phase der Vorhersage und Planung Gültigkeit haben, auch bei der Erstellung des endgültigen Abschlusses Anwendung finden.

Der Grundsatz der Vollständigkeit umfaßt schon begrifflich, daß sämtliche Einnahmen und sämtliche Ausgaben, die den Haushalt der entsprechenden Rechnungsperiode betreffen, erfaßt werden müssen.

Was im gegenständlichen Fall buchhalterisch dargestellt wird, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs lediglich die Darstellung eines Kassenausganges, gefordert ist jedoch nach den Bestimmungen der Landesverfassung und der VRV die vollständige haushaltsmäßige Erfassung aller Ausgaben.

Dem Grundsatz von Klarheit und Wahrheit widerspricht die gegenständliche Darstellung der Ausgaben-seite des Landesrechnungsabschlusses insoferne, als daraus keinesfalls eine periodenkonforme Zuordnung der Ausgaben errechnet werden kann. Das Wissen um den kassenmäßigen Geldabfluß entspricht nicht der wirtschaftlichen Realität und somit nicht der Budgetwahrheit.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs besteht ein wesentlicher Budgetierungsgrundsatz im Fälligkeitsprinzip. Dieses Prinzip besagt, daß Gebahrungen in dem Rechnungsjahr "anzuweisen" sind, in das die Rechts- und Entstehungsgründe, **das ist**

die Verpflichtung zur Ausgabe, fallen. Ausgaben sind somit nicht Kassenausgänge, sondern sachlich und rechtlich geprüfte, dem Haushaltsjahr zuzuordnende Rechnungen.

Zu 3. Zentrales Erfassen und Erkennen der Verwaltungsschulden des Landes.

Für die Erfüllung der in der Landesverfassung normierten haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist es unumgänglich notwendig, daß sowohl dem Ersteller des Voranschlages bzw. des Landesrechnungsabschlusses, wie auch dem Gesetzgeber selbst wesentliche Bestandteile des haushaltsrechtlichen Werkes bekannt sind. Diese Informationspflicht gegenüber dem Landesgesetzgeber ist insbesondere aus den §§ 15, 16 und 32 Landesverfassungsgesetz 1960 erkennbar. Die Landesverfassung normiert, die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte unter äußerster Sorgfalt vorzunehmen. Belastungen des Landesvermögens, die über einen bestimmten, relativ geringen Betrag hinausgehen, Überschreitungen des Landesvoranschlages und Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, werden in die Beschlußfassung des Gesetzgebers delegiert.

Alle diese Bestimmungen gehen völlig ins Leere, wenn die kompetenten Stellen - das ist die Rechtsabteilung 10 als Verfasser der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und vor allem der Landtag selbst nicht davon Kenntnis haben, in welcher tatsächlichen Höhe die Voranschläge künftiger Haushaltsjahre durch Schulden belastet sind.

Die Gefahren aus diesen nicht erfolgten Informationen mögen am vergleichsweise kleinen Anlaßfall veranschaulicht werden.

"Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalen-
darsjahr Für die Ferienaktionen wurden
Kassensatz 1980, die Halbjahresrechnung (Jahresrechnung)
und die Voranschlagsrechnung." 1980 1981

Ausgaben in der Höhe von rund S 1,878.200,-- S 2,109.100,--
getätigt.

Die Schulden per 31.12. be-
tragen rund S 442.100,-- S 454.600,--
das sind 23,55 % 21,55 %

der Ausgaben.

Anders ausgedrückt, die Schulden des laufenden
Jahres belasten den Voranschlag des nächsten Finanzjahres
im Ausmaß von 2 1/2 bis 3 Monatsetats. Aufgrund der
vorliegenden Informationen ist zu befürchten, daß
diese "Verschuldung" auch in den Jahren 1982 und 1983
nicht abgebaut werden kann.

Zu 4. Beachtung zwingender Haushaltsvorschriften

Die Rechtsgrundlage für die Erstellung des
Landesvoranschlages und des Landesrechnungsabschlus-
ses ist - unter Beachtung der Landesverfassung und
anderer landesgesetzlicher Vorschriften - die Verord-
nung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juli
1974, mit der Form und Gliederung der Voranschläge
und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und
von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags-
und Rechnungsabschlußverordnung - VRV), BGBl.Nr. 493.

Der im Gegenstand besprochene Rechnungsabschluß
ist im zweiten Abschnitt der VRV normiert.
Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung sind im
§ 10 definiert. § 10 der VRV lautet:

§ 10 der VRV lautet:
"Jeder Haushalt
muss die Mithilfe vor Jahresende eingetrennt,
so können die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen
gemäß § 11 der VRV jedenfalls bis 31. März des Folge-
jahres abgewiesen werden."

"Der Rechnungsabschluß ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen und umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) und die Vermögensrechnung."

in dieser Bestimmung

Von besonderer Bedeutung ist die in § 11 der VRV eröffnete neue Möglichkeit, dem Budgetierungsgrundsatz des Fälligkeitsprinzipes in der zeitlichen Abgrenzung der Verrechnung Rechnung zu tragen.

§ 11 Abs. 1 der VRV lautet:

"Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung: Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden.
Für die Einnahmen gilt entsprechendes."

Das Fälligkeitsprinzip wurde bereits an anderer Stelle beschrieben.

Nach der herrschenden Rechtslehre ist Fälligkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der Gläubiger zu fordern berechtigt ist; der Zeitpunkt der Fälligkeit ist jener Zeitpunkt, ab dem die Zahlung begehrt werden kann. Für die gegenständlichen Gebarungsfälle werden die Bestimmungen des ABGB, insbesondere die §§ 1062 und 1170 Gültigkeit haben. Zusammenfassend ist zu sagen, daß die VRV eine Änderung der bisher gültigen Richtlinien in der Art mit sich gebracht hat, daß für die zeitliche Abgrenzung der Gebarung ausschließlich der Zeitpunkt der Fälligkeit maßgebend ist, den zu ermitteln die materiellen Gesetze - vornehmlich die Abgabengesetze und das ABGB - ausreichend Handhabe bieten. Ist die Fälligkeit vor Jahresende eingetreten, so können die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen gemäß § 11 der VRV jedenfalls bis 31. Jänner des Folgejahres angewiesen werden.

Im § 15 der VRV werden Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung geregelt. Auszugsweise heißt es in dieser Bestimmung:

"§ 15 Abs. 1: In der Haushaltsrechnung sind die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Sie ist nach der Gliederung des Voranschlages zu erstellen und hat in dieser Gliederung dazustellen.

1. Die anfänglichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste);
2. Die Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll);
3. Die Summe aus Ziffer 1 und Ziffer 2 ;
4. Die Summe der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist);
5. Die schließlichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste) am Ende des Finanzjahres;
6. Den bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag einschließlich Änderungen durch Nachtragsvoranschläge;
7. Den Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Z.2) und dem veranschlagten Betrag (Z.6); Größere Unterschiede sind zu erläutern."

Es ist insbesondere die zwingende Forderung, daß die "gesamten innerhalb des Finanzjahres anfallenden voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen" sind, zu betonen. Auch kann aus der Formulierung nur eine dem System nach völlig gleichartige Behandlung von Einnahmen und Ausgaben erkannt werden.

In § 17 Abs. 2 ist normiert, welche Beilagen dem Rechnungsabschluß anzuschließen sind.

§ 17 Abs. 2, Z. 4. und 5. der VRV lauten:

- "Dem Rechnungsabschluß sind anzuschließen:
- Z. 4. Ein Nachweis
 - a) über den Schuldenstand am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des

- Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluß des Finanzjahres sowie
- b) über den Schuldendienst im Finanzjahr, getrennt nach Tilgung und Zinsen;

Z. 5. Ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden, am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluß des Finanzjahres;"

Eine dem Sinn und Grunde nach gleichartige Bestimmung enthält das Gesetz vom 7. Oktober 1969 über die Führung des Landeshaushaltes, IGBI.Nr. 217.

§ 1 leg.cit. lautet:

"Mit der Vorlage des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr, § 16 Abs. 1 L-VG 1960, hat die Landesregierung mit dem Landtag auch über

- a) das Landesvermögen
b) die Rücklagengebarung
c) die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Schulden
d) den Stand an Wertpapieren, Bürgen und Beteiligungen
e) den Stand an Haftungen

für das der Voranschlagseinbringung vorangegangene Finanzjahr durch übersichtlich zusammenfassende Nachweisungen zu berichten."

Die lückenlose und vollständige Befolgung dieser zwingenden landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen erscheint nach Ansicht des Landesrechnungshofs dringendst geboten.

Ein weiteres Kriterium für die Forderung, die Ausgaben und Schulden (d.s. die Rückstände im Sinne der vorstehenden Ausführungen) vollständig und richtig zu erfassen, ist der "äußere Betriebsvergleich." Es ist darunter der Vergleich zu anderen, ebenfalls nach den Bestimmungen

der VRV oder ähnlicher gesetzlicher Vorschriften handelnden Gebietskörperschaften zu verstehen.

Es wird darauf verwiesen, daß der Bundesrechnungsabschluß, dessen Verfassung und Erstellung gem. § 9 Rechnungshofgesetz 1948 dem Rechnungshof obliegt, entweder im Rechenwerk selbst oder als Anlage sämtliche Ausgaben und Schulden (Anweisungsrückstände, Zahlungsrückstände und Bestellungsrückstände) ausweist.

Auch der Rechnungsabschluß der Stadt Graz, für dessen Erstellung die gleichen gesetzlichen Bestimmungen Gültigkeit haben, wie sie für den Landesrechnungsabschluß zu beachten sind, beobachtet das Fälligkeitsprinzip und weist die Ausgaben und Schulden aus. Hier wird den Grundsätzen der Klarheit und Wahrheit sowie der Vollständigkeit insoferne gefolgt, als Rechnungen nicht "liegengelassen" werden, sondern im Zeitraum zwischen 31.12. und 31.1. des Folgejahres zur Zahlung angewiesen werden. Das hat richtigerweise zur Folge, daß alle das Finanzjahr betreffenden eingegangenen Rechnungen - entweder in der Abstattung oder im Zahlungsrückstand, jedenfalls aber periodenrichtig und wirtschaftlich richtig - dem entsprechenden Finanzjahr zugerechnet werden.

(Vermögenslage wirkliche Gehaltung).

Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß im vorliegenden Prüfungsfall - und darüber hinaus im gesamten Bereich des Landesjugendreferates - sehr häufig Ausgaben, die in Erfüllung von Aufgaben des Landesjugendreferates getätigt werden, unzurechnend aufgeführt wurden. Diese Ausgaben belaufen sich geldmäßig den Gesamtstand

VIII. Verbuchung von Ausgaben des Landesjugendreferates als gebarungsunwirksame Vorschüsse

Bei der Erfassung und Verbuchung der Ausgaben für die Ferienaktionen des Landesjugendreferates, insbesondere jener Ausgaben, die die Auslandsaktionen betreffen, ist - bereits traditionell - die voranschlagsunwirksame Aufzeichnung und Verbuchung (Vorschuß) festzustellen (Beilage 9).

Dies bedeutet, daß Zahlungen (Kassenausgänge), die der Höhe nach feststehend sind, und den Aufgabenkreis der Ferienaktionen sachgebietsmäßig zuordnungsbar sind, nicht wie gewöhnliche Verwaltungsgeschäfte bearbeitet werden. In der Phase der gebarungsunwirksamen Vorschußfassung belasten sie nicht den im Voranschlag dafür bestimmten Kredit. Sie haben Fremdgeldcharakter.

Die voranschlagsunwirksame Fremdgeldgebarung ist in der VRV - eindeutig abgegrenzt - definiert.

In § 2 Abs. 5 leg.cit. heißt es:

"Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung)."

Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß im vorliegenden Prüfungsfall - und darüber hinaus im gesamten Bereich des Landesjugendreferates - sehr häufig Ausgaben, die in Erfüllung von Aufgaben des Landesjugendreferates getätigt werden, vorschußweise aufgezeichnet wurden. Diese Ausgaben belasten somit geldmäßig den Kassenstand

des Landes Steiermark wie hingegebene Leih- oder Fremder. Erst mit der Rückbuchung als "unwirksame innahme", die dann erfolgt, wenn die Rechnung der Post und dem Ansatz des Voranschlages zugeordnet werden kann, wird der Landeshaushalt unmittelbar und gebarungswirksam betroffen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die sogenannte "Lireabrechnung". Es ist dies die Abrechnung für die Durchführung der Ferienlager in Grado.

Die Ferienaktionen in Grado - meist bestehend aus 6 Turnussen zu je 14 Tagen sowie je einem "Vor- und Nachkommando" - werden ausschließlich durch das Landesjugendreferat organisiert. Die Verwaltung der Küche, die Personalgestellung und die Betreuung der Jugendlichen obliegen zur Gänze dem Landesjugendreferat. Die finanzielle Bedeckung der in Italien anfallenden Kosten, wie Lebensmittel, Küchenbedarf, Kleinmaterial etc., wird derart bewerkstelligt, daß in Grado ein Bankkonto eingerichtet wird, über welches der jeweils verantwortliche Turnusleiter anteilmäßig verfügen kann. Die einzelnen Turnusabrechnungen werden gesammelt und ergeben unter Zahlung des Aufwandes für das Vor- und Nachkommando den gesamten im Ausland angefallenen Aufwand pro Jahr.

Während der kassenmäßige Geldabfluß im Betrag von etwa S 400.000,-- bis 500.000,-- p.a. tatsächlich bereits vor Beginn der Aktionen, das ist im Frühjahr jeden Jahres, feststeht, und die Überweisung von Lire 30.000.000,-- an die Banca del Friuli, Grado, veranlaßt wird, stehen die exakten tatsächlichen Kosten erst mit Abschluß der Aktionen im Herbst, etwa Ende September jeden Jahres, fest.

Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Aufwendungen sachgebietsmäßig getrennt, genau den einzelnen Ansätzen und Posten des Voranschlages zurechenbar.

Auffällig ist die weitere Vorgangsweise in der Bearbeitung dieser Lireabrechnung.

Wie bereits ausgeführt, werden die voraussichtlichen Jahreskosten aller Turnusse bevorschusst (gebarungsunwirksam vorgemerkt). Die Sammlung der Belege sowie eine Abrechnung erfolgen turnusweise in Italien durch den jeweiligen Turnusleiter. Buchhalterisch erfolgt jedoch diesbezüglich keinerlei Erfassung der Ausgaben. Verwaltungsmäßig und administrativ werden die einzelnen Turnusabrechnungen, die zugehörigen Ausgabenbelege und Bankauszüge am Saisonende gesammelt und erst später der gebarungswirksamen Verbuchung zugeführt.

Bemerkenswert erscheint, daß im Jahre 1980 die Lireabrechnung zum größten Teil erst 1981 und die das Jahr 1981 betreffende Gesamtabrechnung erst 1982 buchhaltungsmäßig erfaßt wurde.

Die Abrechnungen und gebarungswirksamen Verbuchungen erfolgten somit nicht im Jahre der Entstehung und der tatsächlichen Verausgabung. Dadurch kommt es, gemessen am Budgetrahmen der Ferienaktion, betragsmäßig zu beachtlichen Verlagerungen. Die Schulden aus der Lireabrechnung allein betragen

per 31.12.1980 S 441.740,28

per 31.12.1981 S 448.550,11.

Im hohen Maße bedenklich erscheint auch die Tatsache, daß es durch eine verwaltungstechnische Handlung, nämlich durch die Nichtbearbeitung eines Geschäftsfalles möglich ist, daß der Voranschlag und

der Landesrechnungsabschluß völlig unberücksichtigt und unberührt bleiben! Tatsächlich geleistete Ausgabenzahlungen sind als solche weder erkennbar, noch sind die so verlagerten Beträge zumindest als Schulden in der Jahresabrechnung des Landes aufgezeichnet. Die gesamten, über das Jahr gehenden Gebbarungsfälle bleiben solchermaßen ohne jeglichen Widerhall in der Buchhaltung; auch der sachkundige Fachmann kann aus den für das Jahr maßgeblichen Unterlagen (Landesrechnungsabschluß) eine Beziehung der Geschäftsfälle zum Rechenwerk des Landes nicht erkennen, weil buchhalterisch sowohl Fälligkeiten wie Zahlungen verschoben werden.

Um die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im gesamten Bereich des Landes zukünftig zu gewährleisten, werden vom Landesrechnungshof folgende Anregungen als Mindestanforderungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge enthalten, neben der dadurch erreichten Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die Möglichkeit, einen beachtlichen finanziellen Vorteil für das Land Steiermark zu erwirken.

Die exakte und genaue Aufzeichnung jener Rechnungen, welche das Entstehen von Anweisungs- und Zahlungsrückständen begründen, eröffnet die Möglichkeit, bei Betrieben gewerblicher Art, bei Anstalten und Dienststellen, die grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, diesen Vorsteuerabzug bereits zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges geltend zu machen (§ 12 Abs. 1 Z. 1 UStG 72).

Die Zeitunterschiede zwischen dem Eingang von Rechnungen und deren entgeltiger Verbuchung, mit welcher bisher der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, sind in

zahlreichen Fällen sehr erheblich. Ebenso erheblich sind, gerade bei verzögert berichtigten Rechnungen, die Rechnungsbeträge, weshalb der Landesrechnungshof dieser Feststellung besonderes Gewicht beimißt.

1. Der Landesrechnungsabschluß muß mit dem Erstellungstichtag - das ist der 31.12.j.J. - alle Ausgaben und Schulden, welche das diesbezügliche Haushaltsjahr betreffen, ausweisen. Da es sich hiebei um eine Stichtagserfassung (31.12.) handelt, und der Jahresabschluß erfahrungsgemäß erst im Frühjahr erstellt wird, erscheint diese Aufgabe für die Buchhaltungen der kassenführenden Anstalten und Dienststellen zumutbar.
2. Die Verwaltungsschulden (Rückstände) sind, nach deren Art getrennt, zu erfassen. Die Anweisungs- und Zahlungsrückstände werden administrativ mit dem gleichen Arbeitsaufwand feststellbar sein. Sicher wird bei den Bestellungsrückständen eine zum Stichtag verbindliche Zuordnung zu einer bestimmten Post des Voranschlags (Haushaltsstelle) nicht möglich sein. Diesbezüglich wäre aber eine Zuordnung der Rückstände pro Ansatz gangbar.
3. Die gebarungsunwirksame Behandlung jener Ausgaben, welche Aufgabengebiete des Landes betreffen, ist grundsätzlich zu vermeiden. Sollte, da die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eine gebarungswirksame Bevorschussung eines Ansatzes nicht zulassen, eine andere Vorgangsweise aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sein, so kann eine über den Jahresschluß reichende derartige Maßnahme nicht gebilligt werden.

Keinesfalls aber kann eine Vorgangsweise, die deshalb gesetzt wird, um den Budgetrahmen außerhalb des Vorschlages und außerhalb anderer gesetzlicher Möglichkeiten (überplanmäßige Bedeckung) zu dehnen, weiterhin aufrecht erhalten werden.

IX. Verdeckte Kosten

Wie im Kapitel "Ausgaben" ausgeführt, sind unter "verdeckten Kosten" Aufwendungen des Landes Steiermark zu verstehen, die nicht unmittelbar als Aufwand für die Durchführung einer bestimmten Aufgabenstellung - im vorliegenden Fall für die Durchführung der Ferienaktion - zu erkennen sind. Vereinfacht ausgedrückt sind das alle, die Ferienaktionen betreffenden Aufwendungen, die nicht in der ordentlichen Gebarung, also im Ansatz 2591 des Landesrechnungsabschlusses, aufgezeichnet und festgehalten sind.

Diese Kosten sind entweder

- * im ao. Haushalt oder -
- * auf viele nicht exakt feststellbare Haushaltsstellen verteilt - im Gesamtbudget des Landes zu finden.

Als Beispiel für die aus dem ao. Haushalt bedeckten Kosten sind die ursprünglich als "Mietzinsvorauszahlungen" nunmehr als "Baukostenbeiträge" bezeichneten Zahlungen für das Ferienheim Vrsar anzuführen. Aus der Voranschlagsstelle des außerordentlichen Haushaltes 5/259025-7850 "Ferienheim Vrsar, Jugoslawien, Baukostenbeitrag" wurden im Prüfungszeitraum folgende Zahlungen geleistet:

1978:	öS	350.000,--
1979:	öS	2,050.000,--
1980:	öS	300.000,--
insgesamt:	öS	2,700.000,--
		=====

Dieser Betrag ist - bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise - aliquotiert auf die vertraglich festgelegte Mietdauer von 30 Jahren - dem laufenden Aufwand zuzurechnen (Jahreswert S 90.000,--). In gleicher Weise ist mit der bereits 1970 geleisteten Mietzinsvorauszahlung in Höhe von öS 1,050.000,-- (Jahreswert S 35.000,--) zu verfahren. Ohne Verzinsung wäre somit allein aus dieser Position der Mietaufwand der Ferienaktionen mit zusätzlich S 125.000,-- p.a. zu belasten.

Eine exakte und **betragsmäßig vollständige** Ermittlung und Zuordnung der "verdeckten Kosten" ist nicht möglich. Wenn schon in kleineren Teilbereichen Beträge ermittelt werden können, so erscheint auch ein exemplarisch-verbales Anführen von Kostenstellen und Kostenträgern zweckmäßig. Durch das Wissen und Erkennen, w o Kosten entstehen, kann auch die Frage, w i e diese zweckmäßig verwendet und auch eingespart werden können, beantwortet werden.

Der Landesrechnungshof ist sich der Problematik bewußt, die entsteht, wenn "Rentabilitätsrechnungen" bei Institutionen mit überwiegend ideeller Aufgabenstellung und Zielsetzung angestellt werden. Sie sind jedoch gerechtfertigt und notwendig, wenn dadurch Vergleiche mit anderen, ebenfalls idealistischen Aktionen angestellt werden können.

1.5.3. Jugendwandern, Jugendbergaufstieg,

Die im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Landes Steiermark anfallenden Kosten können grobschematisch folgenden Kostenarten zugeordnet werden:

(10 %)

- * Personalaufwand
- * Sachaufwand
- * Investitionsaufwand
- * Instandhaltungsaufwand
- * Zinsenaufwand

Hiezu ist folgendes auszuführen:

Personalaufwand

Den Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter des Landesjugendreferates ist zu entnehmen, daß die Organisation und Durchführung der Ferienaktionen im In- und Ausland auf verschiedene Mitarbeiter aufgeteilt wird.

Die Bewertung der auf eine bestimmte Tätigkeit anteilig entfallenden Arbeitszeit ist daher nur schätzungsweise möglich.

Den übermittelten Arbeitsplatzbeschreibungen ist folgendes zu entnehmen (die der Tätigkeit angefügten Ziffern drücken die Arbeitszeitanteile in Prozenten - nach Angabe des Landesjugendreferenten - aus!):

"Wirkl. Amtsrat Ernst Fetka
Dienstzweig: Gehobener Dienst, Verw. GR. B, DKl. VI/04

Referent für:

- 1.1. Budget des Landesjugendreferates
- 1.2. Ferienaktionen im Ausland (25 %)
- 1.3. Magazin, Zelt- und Geräteverleih, Heimausrüstung
- 1.4. Jugendwarteräume (15 %)
- 1.5. Außerschulische Leibeserziehung
 - 1.5.1. Jugend- und Freizeitsport
 - 1.5.2. Schilehrwarteausbildung

50 %

- 1.5.3. Jugendwandern, Jugendbergsteigen, Jugendherbergen
- 1.5.4. Fachliteratur und Filme für den Sport
- 1.5.5. Steirische Jugendsportnadel
- 1.6. Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria
- 1.7. Bezirksjugendreferenten (Ennstal, Mürztal (10 %))
- 1.8. Landessportakademie
- 1.9. Innerer Dienst - Veranlassungen für Teilbereiche

50 %

Dr. Heinz Herzog
Referent für das
Volksbildungswesen

Planung und Durchführung von Ferienaktionen des Landesjugendreferates im Inland und der Arbeitslager des Bauordens; (15-20 %) Steiermärkischer Landesjugendbeirat und dessen Präsidium (25 %); Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Jugendleiterausbildung, zeitnahe, geistiger und sittlicher Umweltschutz; (10 %) Redaktion "Filmberater"; Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendreferates; Stipendien für Jugendfunktionäre (5 %), Betreuung der Bezirksjugendreferate Graz-Stadt, (15 %) Judenburg Leoben, Knittelfeld und Murau, Eisenerz; Aktion "Schüler und Jugendgruppen besuchen die Landeshauptstadt", Naturschutz im Landesjugendreferat. Medienerziehung (20-25 %)

FI. Sieglinde Postl

Sekretärin des Landesjugendreferenten (50 %); Führung seines Büros; Evidenzhaltung der Termine; Protokollführung (10 %) des Jugendreferatsausschusses; Schreiben der Sitzungsanträge (15 %) und Verständigung an die Jugendorganisationen über gewährte Subventionen; Anmeldungen der Ferienaktionen Ausland (Grado und Vrsar) (25 %) sowie Ausführung des gesamten Schriftverkehrs dazu; Gesamte Abrechnung der Ferienaktionen; Führung des Protokolls des Landesjugendreferenten, Briefmarkenklubs.

Oberkontrollor
Elisabeth Golger

Durchführung der Anmeldungen für
die Ferienaktion Inland (20-25 %);
Abrechnung aller Kostenträger und
Gebührstellung hierfür;

Vertrieb, Abrechnung und Gebühr-
stellung für Jungbürgerbriefe und
Bücher;

Medienerziehung (25 %): Telefonwerbung 196;

Abrechnung der Jugendfilmabos;

Film- und Geräteverleih; (10 %)

Filmkartei; Mitarbeit in den Referaten

Dr. Rajakovics (15 %) und Dr. Herzog (25 %)".

In Ergänzung dieser Unterlagen vertritt der
Landesjugendreferent die Meinung, daß für die Durch-
führung der Ferienaktionen "eine qualifizierte Arbeits-
kraft notwendig sei".

Demgegenüber wendet der Landesrechnungshof
ein, daß in diesen Beschreibungen nicht berücksichtigt
sind:

- * Der Landesjugendreferent selbst und die durch seine
Tätigkeit verursachte stärkere Beteiligung seiner
Sekretärin zu Lasten der Ferienaktionen
- * die Buchhaltungskraft
- * die Kassenführerin
- * der Ferienerzieherausbildner
- * der Amtsbote

Bei sorgfältiger Beurteilung dieser Umstände werden nach
Ansicht des Landesrechnungshofs für die Durchführung der
Ferienaktionen im In- und Ausland insgesamt zweieinhalb
bis drei qualifizierte Arbeitskräfte in Ansatz zu bringen
sein.

Mit diesem Arbeitskräfteeinsatz erscheinen
folgende Tätigkeitsbereiche abgedeckt:

- * Die Organisation (ohne das slowenisch-steirische
Vrsarkomitee), die Planung der Ferienaktionen

- * die Werbung für die Ferienaktionen (Rundfunk und Presse)
- * der Schriftverkehr
- * die Durchführung und Abwicklung der Ferienaktionen (ohne Außendienst)
- * das Rechnungs- und Buchführungswesen (im Bereich der Dienststelle)
- * die Poststelle.

Nicht abgedeckt sind:

- * Die Verwaltungsführung
- * das Rechts- und Vertragswesen
- * das zentrale Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungswesen
- * der Außendienst (Komiteesitzungen, Vor- und Nachkommandos).

Zu den Kosten der "Sitzungen des slowenisch-steirischen Komitees" bzw. zu den Kosten des sogenannten Vor- und Nachkommandos ist folgendes festzustellen:

Die Komiteesitzungen, die steirischerseits von meist fünf Personen beschickt werden, von denen zwei nicht dem Landesjugendreferat angehören, finden - vertraglich festgelegt - mindestens zweimal jährlich statt (Beilagen 4).

Sie werden wechselweise in Jugoslawien und Österreich abgehalten, wobei die in Österreich abgehaltenen Sitzungen unter anderem auch außerhalb von Graz (z.B. in Schladming) stattgefunden haben. Die dadurch entstandenen Kosten (Reisekosten, Repräsentationsaufwand, Organisationsaufwand) sind größtenteils nicht im ordentlichen Haushalt des Landesjugendreferates enthalten.

Wien, für das Jahr 1951 im Auftrage der
Steiermärkischen Landesregierung
77,34 (1)

Desweiteren sind die Kosten des sogenannten Vor- und Nachkommandos (siehe dazu Beilage 5) weder im ordentlichen Haushalt des Landesjugendreferates enthalten, noch erscheint der Arbeitseinsatz der damit befaßten Landesbediensteten in den übermittelten Arbeitsplatzbeschreibungen berücksichtigt. Es wird etwa auf den Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7.6.1982, GZ.: 1-66/I Di 3/278-82, hingewiesen, in welchem für einen Beamten des Landesjugendreferates 35 Auslandsdienststretage bewilligt wurden (Beilage 6).

Es wird ausdrücklich betont, daß mit dieser Feststellung lediglich die Berechnung der Anzahl an Arbeitskräften, wie sie nach Meinung des Landesrechnungshofs für die Agenden der Ferienaktionen anzusetzen ist, untermauert werden soll.

Die durchschnittlichen Lohnkosten einer Arbeitskraft im Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind auf der Grundlage des Landesrechnungsabschlusses im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich S 250.000,-- anzusetzen. Von diesem Durchschnittswert kann ausgegangen werden, weil sich die aufgrund unterschiedlicher persönlicher Verhältnisse ergebenden Abweichungen in der Gesamtheit der Verwaltung ausgleichen.

Dadurch erscheinen auch Neuberechnungen, die einem Wechsel eines Arbeitsplatzinhabers notgedrungen folgen müßten, vermeidbar und unnötig.

Diesen Durchschnittskosten sind ferner zuzurechnen:

* der Pensionsaufwand (er beträgt, wie aus einer nachstehenden Berechnung zu entnehmen ist, für das Jahr 1981 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung 71,34 %!)

- * die Sozialleistungen (freiwillige)
- * die Kosten der Leitung (einschließlich Rechtsabteilung 1, Rechtsabteilung 10, Landesbuchhaltung etc.)
- * anteilige Verwaltungsgemeinkosten.

Berechnung des anteiligen Pensionsaufwandes einer Dienststelle der allgemeinen Verwaltung, anstalt- und betriebsähnliche Einrichtungen.

Ein Berechnungsbeispiel für den anteiligen Pensionsaufwand einer Dienststelle, welche von der Kontrollabteilung im Zuge einer Gebarungsprüfung für das Jahr 1978 durchgeführt wurde, kann in zeitnaher Analogie für das Jahr 1981 übernommen werden.

Der Berechnung liegt folgender Schluß zugrunde:

Der "Netto-Pensionsaufwand des Landes" verhält sich zu den "Geldbezügen der pragmatisierten Bediensteten des Landes" wie der "anteilmäßige Netto-Pensionsaufwand einer Dienststelle" zu den "Geldbezügen der pragmatisierten Bediensteten dieser Dienststelle".

Aus dem Landesrechnungsabschluß für 1981 ist auf Seite 313 die "Nettobelastung" des Landes durch den "Pensionsaufwand" mit S 635,426.801,10 und auf Seite 305 der "Sammelnachweis 1a: Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen 1981"

a. "Gesamtsumme der Geldbezüge der pragmatisierten Bediensteten", Gruppe 0-8, Post 5000 S 890,973.878,30 zu entnehmen.

Daraus resultiert für das Jahr 1981 ein Verhältnis von 635,426.801,10 zu 890,973.878,30, das sind in Prozenten ausgedrückt 71,34 % (1978 waren es 63,09 %)!
Dieser Wert erscheint sich sehr wie folgt:

Sachaufwand

In Ermangelung von Kostenstellenrechnungen, Betriebsabrechnungsbögen und ähnlicher kostenerfassender Einrichtungen in der öffentlichen Verwaltung kann der Sachaufwand lediglich beispielsweise und verbal angeführt werden.

Dem Sachaufwand zuzuzählen sind:

Die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit geringwertigen Wirtschaftsgütern (nicht aktivierungspflichtige Anlagegüter), die Raumkosten, der aliquote Mietwert, die Erhaltung und die Pflege der Einrichtung, die Telefonkosten, die Porto-gebühren, die Energiekosten, wie Strom, Heizung und Wasser, der Bürobedarf und anderes mehr.

In der freien Marktwirtschaft - die diesbezüglich mit der Hoheitsverwaltung nur sehr bedingt vergleichbar ist - ergeben Personal- und Sachkosten zusammen die Verwaltungskosten.

Diese Kostenarten werden in Form prozentueller Nebenkostenzuschläge ergänzt und solcherart die Verwaltungsgesamtkosten ermittelt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erscheint ein vorsichtig angesetzter Nebenkostenzuschlag von 150 - 200 % zu den Lohnkosten pro Arbeitskraft gerechtfertigt, um solcherart sehr grob einen ziffernmäßigen Wert für die Arbeitskraft- und Arbeitsplatzgestaltung des Landes als "Subvention" für die Durchführung der Ferienaktionen zu ermitteln.

Dieser Wert errechnet sich daher wie folgt:

Durchschnittliche Lohnkosten pro Arbeitsplatz	S	250.000,--
+ Nebenkostenzuschlag 150 %	S	<u>375.000,--</u>
= Gesamtaufwand pro Arbeitsplatz und Jahr	S	<u>625.000,--</u>
x 2,5 Arbeitsplätze		
ergibt die durchschnittlichen Kosten die dem Land durch die Arbeitsplatzgestaltung pro Jahr erwachsen	S	<u>1,562.500,--</u>

Beurteilung der Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Als ziffernmäßiges Ergebnis der Ausgaben-Besprechung der Ferienaktionen im Landesjugendreferat wurde die auf der folgenden Seite wiedergegebene "betriebswirtschaftliche Rentabilitätsrechnung" erstellt. Diese vereinfachte Gegenüberstellung der adaptierten wirtschaftlichen Ausgaben zu den gleichartig adaptierten wirtschaftlichen Einnahmen wurde unter Beachtung folgender Kriterien erstellt:

Die Ausgaben laut Landesrechnungsabschluß im ordentlichen Haushalt wurden durch Zu- bzw. entsprechendes Abrechnen der festgestellten Schulden periodenmäßig berichtet. Diesen Ausgaben wurden sowohl die im ao. Haushalt enthaltenen Baukostenzuschüsse für das Ferienheim Vrsar wie auch die im Schätzungswege ermittelten verdeckten Arbeitsplatzkosten zugerechnet.

Der Vergleich mit den vorgeschriebenen, periodenberichtigten Solleinnahmen ergibt den wirtschaftlichen Verlust. Diese Werte erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sie stellen jedoch nach Ansicht des Landesrechnungshofs Mindestwerte dar und können als solche als Richtlinie für die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Ferienaktionen herangezogen werden.

Wirtschaftlichkeitsermittlung
(Vergleich Ausgaben - Einnahmen / Beträge auf 100 gerundet)

	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>
Ausgaben lt. Landesrechnungsab- schluß, ordentlicher Haus- halt	2,025.900,--	1,878.200,--	2,109.100,--
+ Schuldenvortrag ins nächste Jahr (wirt- schaftlich abgegrenzt)	236.600,--	419.600,--	517.700,--
- Vorjahresschulden	-	(rot) 236.600,--	(rot) 419.600,--
+ aliquoter Baukostenzu- schuß Vrsar aus ao. Haushalt (30Jahre!)	125.000,--	125.000,--	125.000,--
+ gesch.Arbeitsplatzkosten (verdeckte Kosten)	1,562.500,--	1,562.500,--	1,562.500,--
<hr/>			
adapt.wirtschaftl.Ausgaben	3,950.000,--	3,748.700,--	3,894.700,--
<hr/>			
adapt.wirtschaftl.Ein- nahmen			
Inland	387.600,--	412.500,--	447.300,--
Ausland	1,123.900,--	1,164.500,--	1,278.000,--
Summe	1,511.500,--	1,577.000,--	1,725.300,--
<hr/>			
Differenz=wirt- schaftl. Verlust	2,438.500,--	2,171.700,--	2,169.400,--
<hr/>			

Aus diesem Vergleich ist der Schluß zu ziehen, daß das Land Steiermark zu jedem Ferienplatz durchschnittlich das 1,25 bis 1,6-fache des vom Teilnehmer bezahlten Preises dazuzahlt. Die Einnahmen decken die Ausgaben

1979:	zu	8,3 %
1980:	zu	42,1 %
1981:	zu	41,3 %

X. Schlußbemerkung:

Das Landesjugendreferat führt seit den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg Ferienaktionen im In- und Ausland durch. In der Ferienzeit werden Aktionen für Kinder und Jugendliche, vor und nach den Schulferien sogenannte Mutter-Kind-Turnusse durchgeführt.

Für die Durchführung der Lager im Inland werden primär Jugendherbergen herangezogen. Standorte der Auslandsturnusse sind Grado (Italien) und Vrsar (Jugoslawien).

In den Jahren 1979 bis 1981 haben im Durchschnitt 806 Kinder an den In- und Auslandsaktionen teilgenommen.

Die Durchführung der Ferienaktionen durch das Landesjugendreferat ist zum Teil typisch für das Agieren der öffentlichen Hand in Bereichen, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören.

Unbestritten ist, daß die Ferienaktionen des Landesjugendreferates besonders in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg eine wertvolle Maßnahme für viele gesundheitsgefährdete und erholungsbedürftige Kinder waren. Ein Interesse an den Ferienaktionen des Landesjugendreferates ist auch noch heute gegeben - wenn auch trotz umfangreicher Werbemaßnahmen eine Stagnation festzustellen ist.

Auch bei der gegenständlichen Prüfung hat sich ergeben, daß die öffentliche Hand die Kosten der von ihr erbrachten Leistungen nicht kennt. Die Mitarbeiter im Landesjugendreferat waren zu Beginn der Prüfung der Meinung, daß die im Jahre 1982 verlangten Teilnehmergebühren, die pro Turnus durchschnittlich S 2.700,- (Inland) bzw. S 2.900,- (Ausland) betragen, annähernd kostendeckend seien.

Auch eine Einsichtnahme in das ordentliche Budget würde diese Annahme im wesentlichen bestätigen.

Wie eine durch den Landesrechnungshof ange stellte, im Bericht im Detail dargestellte betriebswirtschaftliche Rentabilitätsberechnung ergeben hat, gibt es jedoch wesentliche "verdeckte Kosten", die im Ansatz 2591 des Landesrechnungsabschlusses nicht aufscheinen.

Im wesentlichen handelt es sich hier um folgende Kosten:

- * Die aus dem ao. Haushalt bedeckten Kosten für das Ferienhaus in Vrsar (insgesamt wurden 3,7 Mio.S als Mietzinsvorauszahlungen bzw. Baukostenbeiträge geleistet und ist dieser Betrag aliquotiert auf die vertraglich festgelegte Mietdauer dem laufenden Aufwand zuzurechnen).
- * Ein aliquoter Anteil des Personal- und Sachaufwandes des für die organisatorische Abwicklung der Aktion verantwortlichen Landesjugendreferates.

Aus Anlaß dieser Prüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß - um die echten Kosten des Aufwandes für einen Beamten zu errechnen - allein wegen der anfallenden Pensionslasten jeder Beamtenbezug mit 71,34 % zu bezuschussen ist.

Diese Zahl scheint auf den ersten Blick unglaubwürdig zu sein, wird jedoch dann verständlich, wenn man die Nettobelastung des Landes durch den Pensionsaufwand, die laut Rechnungsabschluß 1981 nahezu 635,5 Mio.S betrug, mit der Gesamtsumme der Geldbezüge der pragmatisierten Bediensteten, die laut Rechnungsabschluß 1981 nahezu 891 Mio.S betrug, in Relation stellt.

In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich das oben bereits angeführte Verhältnis von 71,34 %. Besonders erlaubt sich der Landesrechnungshof darauf zu verweisen, daß der gegenständliche Prozentsatz rasant ansteigt. Allein von 1978 auf 1981 ist er von 63,09 % auf 71,34 % gestiegen und ist nicht ausgeschlossen, daß in einiger Zeit der Nettopensionsaufwand über den Aktivbezügen liegt. Das sprunghafte Ansteigen der Nettobelastung des Landes durch den Pensionsaufwand ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine wesentliche Ursache dafür, daß die Budgetbeweglichkeit in den letzten Jahren rapid gesunken ist.

Wie seinerzeit die Kontrollabteilung weist der Landesrechnungshof darauf hin, daß der Anteil der Pflichtausgaben immer mehr zunimmt. Der Anteil der Ermessenskredite - das sind Kredite, die sowohl dem Grund als auch der Höhe nach im freien Ermessen des Ressorts veranschlagt werden - ist daher weiter im Sinken.

Unter Zugrundelegung des Voranschlages 1983 beträgt der Anteil der Ermessenskredite und damit die Budgetbeweglichkeit gleich wie 1982 4,8 %. Im Vergleich dazu betrug die Budgetbeweglichkeit 1970 noch 15 %. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der ordentliche Haushalt 1983 nur durch eine veranschlagte Darlehensaufnahme von rund 833,9 Mio.S ausgeglichen werden kann, beträgt die echte freie Kreditdisposition bzw. die Budgetbeweglichkeit nur noch ca. 129,4 Mio.S, das sind 0,6 % des Gesamtausgabenrahmens. Für das Haushaltsjahr 1982 betrug diese Budgetbeweglichkeit noch 0,7 %. Es ist somit nach dem Voranschlag 1983 eine weitere Verschlechterung der Budgetbeweglichkeit eingetreten.

Die Verschlechterung der Budgetbeweglichkeit bedeutet, daß für Investitionen und Förderungen - das sind die Bereiche, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur gesetzt und wertvolle Initiativen auf sozialem und kulturellem Gebiet unterstützt werden können - immer weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Die oberwähnte, vom Landesrechnungshof angestellte betriebswirtschaftliche Rentabilitätsberechnung hat ergeben, daß die vom Landesjugendreferat durchgeführten Ferienaktionen keinesfalls eine ausgeglichene Gebarung aufweisen, sondern daß in den Jahren von 1979 bis 1981 ein wesentlicher wirtschaftlicher Verlust (1979: ca. 2,4 Mio.S, 1980: ca. 2,2 Mio.S; 1981: ca. 2,2 Mio.S) gegeben war.

Weitere Berechnungen haben ergeben, daß das Land Steiermark zu jedem Ferienplatz durchschnittlich das 1,25- bis 1,6-fache des vom Teilnehmer bezahlten Preises dazuzahlt.

Die Einnahmen decken die wirtschaftlichen Ausgaben durchschnittlich zu etwa 40 %. Daraus hat der Landesrechnungshof errechnet, daß im Jahre 1982 ein Ferienplatz im Inland etwa S 6.700,- gekostet hat, welchem Betrag eine Turnusgebühr von S 2.700,- gegenübersteht. Ein Ferienplatz im Ausland kostete rund S 7.200,- und wurde hier eine Turnusgebühr von S 2.900,- verlangt.

Trotz der vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellung, daß die Kosten, die diese Ferienaktionen tatsächlich verursachen, nicht bekannt waren, wird keine Veranlassung gesehen, gegen die Mitarbeiter im Landesjugendreferat konkrete Vorwürfe zu erheben. Dies insbesondere deshalb, weil in anderen Bereichen der öffentlichen Hand die Unkenntnis der tatsächlichen Kosten noch höher ist und die Mitarbeiter im Landesjugendreferat sich sehr engagiert für die klaglose Abwicklung dieser Ferienaktionen einsetzen.

So konnte festgestellt werden, daß Mitarbeiter oft über die 40-Stunden-Woche hinaus sowie an Samstagen und Sonntagen Dienstleistungen erbringen. Dem Landesrechnungshof scheint es kein Widerspruch zu sein, nach der Kritik hinsichtlich der mangelnden Kenntnis der Kosten das besondere Engagement des Landesjugendreferates hervorzuheben.

Der Landesrechnungshof muß jedoch verlangen, daß aus den angestellten Kostenberechnungen die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden. Da über die Anmietung von Objekten verschiedene Verträge bestehen und der Personalstand des Landesjugendreferates auch auf die Durchführung von Ferienaktionen abgestellt ist, erschiene es wenig sinnvoll, ad hoc eine Auflassung der Ferienaktionen zu verlangen. Es wären jedoch in den nächsten Jahren die Kosten permanent zu beobachten und restriktive Maßnahmen zu setzen. Keinesfalls dürfte durch den Abschluß von für das Land nachteiligen Verträgen die mögliche Kapazität der Ferienaktion ausgeweitet werden, ohne daß hierfür konkreter Bedarf besteht.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof besonders auf den betreffend das Ferienheim in Vrsar im Jahre 1979 abgeschlossenen Nachtragsvertrag verweisen. Wie im Bericht eingehend dargestellt ist, hat sich das Land in diesem Heim durch eine im Jahre 1970 erfolgte Mietzinsvorauszahlung das Recht auf 40 Ferienplätze (später aufgestockt auf 50 Ferienplätze) auf die Zeitdauer von 30 Jahren gesichert. Der Preis pro Bett und Nacht - wozu allerdings noch der sogenannte Tagespensionspreis kommt - beträgt nach den vom Landesrechnungshof angestellten Berechnungen S 12,50. Die vergleichbaren Kosten im Ferienheim Grado betragen im selben Zeitraum zwischen S 12,31 und S 15,40, sodaß die

gegenständliche Miete aus kaufmännischer Sicht einen durchaus vernünftigen Preis ergibt.

Vollkommen unverständlich erscheint dagegen der oben erwähnte, im Jahre 1979 abgeschlossene Nachtragsvertrag. Wie im Bericht dargelegt, hat damals primär der jugoslawische Vertragspartner mehr Ferienplätze benötigt und wurde ein Erweiterungsbau errichtet. Die steiermärkische Landesregierung hat sich an der Finanzierung dieses Baues beteiligt und sich das Recht auf zusätzliche 23 Betten gesichert. Die angestellten Berechnungen ergeben pro Bett und Belegtag - neben dem Tagespensionspreis - einen Preis von S 53,35. Zu diesem hohen Preis kommt noch, daß die gegenständlichen 23 Betten nur zu einem geringen Teil benötigt werden. Nur bei einem abgeführten Turnus wurde das Kontingent voll ausgenutzt. Im gesamten gesehen waren die Mietkosten dieser Betten in Vrsar in den Jahren von 1979, 1980 und 1981 um 433 %, 362 % und 346 % teurer als in Grado.

Bei der Prüfung der Einnahmengarung des Landesjugendreferates hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Erfassung der Einnahmen bei den Ferienaktionen nach dem sogenannten "Soll-Ist-System" erfolgt, wobei in die Kassa eingehende Zahlungen für die Teilnahme an den Ferienaktionen haushaltsmäßig gleichzeitig in Soll und Ist gestellt werden.

* Das heißt, in die Buchhaltung fließt nie ein echter Sollbetrag ein, sodaß die Forderungen, die das Land gegenüber den Teilnehmern insgesamt hat, nicht ermittelbar sind (im Landesrechnungsabschluß vom 31.12.1981 werden die Forderungen mit S 4.458,71 ausgewiesen, dagegen hat der Landesrechnungshof zum gleichen Stichtag Forderungen in Höhe von S 113.225,-- festgestellt).

- * Eine Überprüfung und Überwachung der zu erwartenden Einnahmen ist auf Basis dieser Einnahmenaufzeichnung nicht möglich.
- * Dieses "Soll-Ist-System" zur Erfassung der Einnahmen wird, veranlaßt durch die Feststellungen des Landesrechnungshofs, zur Zeit umgestellt. Die Bediensteten des Landesjugendreferates sind in Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof dabei, ein in praktikable Form gebrachtes System zur Einnahmenerfassung, das auch den gesetzlichen Erfordernissen der Verbuchung der Einnahmen entspricht, zu erstellen.

Im Zuge der Prüfung der Einnahmengerbung wurde festgestellt, daß die Einnahmen aus den Inlandsaktionen mit 8 % der Umsatzsteuer unterworfen werden. Der Landesrechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß nach Erlassen des "Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes" die Ferienaktionen zur Gänze unter die Begriffsbestimmung "Soziale Dienste" fallen und daher gemäß § 6 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 umsatzsteuerfrei zu belassen sind.

Somit wäre eine echte Umsatzsteuerfreiheit für die im Inland erzielten Entgelte abzuleiten. "Echte Umsatzsteuerfreiheit" bedeutet, daß die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei den entsprechenden Ausgaben voll erhalten bleibt, womit dieser Vorschlag für die Ferienaktionen pro Jahr schätzungsweise S 50.000,- an Abgabenersparnis bringen würde.

Bei der Prüfung der Ausgabegeberung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß sich bei den Ausgaben für die Ferienaktionen das System der "gebarungsunwirksamen Vorschußverbuchung" eingebürgert hat. Dabei werden Ausgaben, die insgesamt der Höhe nach bekannt, jedoch noch keiner Haushaltsstelle exakt zuordenbar sind, "vorschußweise" verausgabt.

Das heißt, diese Verausgabung berührt keine im Voranschlag vorgesehene Haushaltsstelle, sondern wird "gebarungsunwirksam" wie Fremdgeld behandelt. Als Beispiel dafür möchte der Landesrechnungshof die "Lireabrechnung" nennen.

Von einem nach Grado angewiesenen Geldbetrag kann zum Zeitpunkt der Überweisung noch nicht gesagt werden, wieviel davon exakt auf Lebensmittel, Büromaterial, Instandhaltung usw. entfällt.

Sind diese Zuordnungskriterien jedoch klar (etwa am Ende der Saison), wird der ursprünglich angewiesene Geldbetrag - ebenfalls gebarungsunwirksam vereinnahmt - und die neuerliche Ausgabenbuchung diesmal gebarungswirksam, an der richtigen Haushaltsstelle vorgenommen. Erfolgt dieser Vorgang innerhalb einer kurzen, für die Buchhaltung nicht relevanten Frist, so ist haushaltswirksam nichts passiert.

Der Landesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß die Ferienaktionen vom Landesjugendreferat erst nach einem längeren Zeitraum "abgerechnet" werden. Eine Verzögerung der "Abrechnung" vor allem über den Jahresabschluß wird nun für das Budget und den Landesrechnungsabschluß äußerst bedeutungsvoll, weil dadurch Verlagerungen von rund 0,5 Mio.S per anno (= 2 bis 3 Monatsetats der Ferienaktionen) eintreten. Die "Rückholung" der Ausgabe in den durch den Voranschlag exakt umschriebenen Rahmen erst nach Ablauf des Rechnungsjahres bedeutet nichts anderes, als daß der Budgetrahmen ungerechtfertigt und ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gedehnt wird. Solcherart entstehen Schulden, die im Landesrechnungsabschluß nicht erfaßt sind und daher von keiner zentralen Stelle erkannt werden können.

Um weiterhin eine derartige haushaltsrechtlich unzulässige Verlagerung zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof dringend, im Voranschlag eine "Hilfspost" einzurichten. Damit wäre es möglich, auf dem entsprechenden Ansatz gebarungswirksame Buchungen vorzunehmen und derartige "liegengelassene" Rechnungen als Schulden auszuweisen.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof ganz allgemein auf die Problematik der richtigen Erfassung der Ausgaben und Schulden im gesamten Landesbereich hinweisen.

Wenn die Kassa und die Buchführung der kassensführenden Dienststellen die (Einnahmen und die) Ausgaben nicht vorschriftsmäßig erfaßt und bucht, kann natürlich auch der Landesrechnungsabschluß als Sammelstelle all dieser Einzelinformationen nicht stimmen.

Wie bei einer nur flüchtigen Einsichtnahme in den Landesrechnungsabschluß sofort festgestellt werden kann, sind die für die Erfassung der Schulden eingerichteten Rubriken durchwegs blank.

Daraus ergibt sich:

- * Durch diese Vorgangsweise ist die betragsmäßige Vollständigkeit aller für den Landesrechnungsabschluß relevanten Daten nicht gegeben.
- * Die Erfassung der Ausgaben ist vom System her somit völlig anders als die Erfassung der Einnahmen.
- * Ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben zur Ermittlung des "Erfolges" ist nicht möglich.
- * Wesentliche Aufbaugrundsätze des Haushaltswesens (Vollständigkeit, Klarheit und Wahrheit) sind nicht erfüllt.

- * Zwingend vorgeschriebene gesetzliche Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes und der VRV werden nicht erfüllt.
- * Die zentrale Erfassung der Schulden ist nicht gegeben, womit der Überblick über die tatsächliche Budgetsituation weder der Legislative noch der Exekutive möglich ist.
- * Der Landesrechnungsabschluß wird solcherart lediglich zu einem Kassaausgangsvormerk mit äußerst beschränkter Aussagekraft degradiert.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurde im Rahmen einer Schlußbesprechung am 1. März 1983 eingehend erläutert und diskutiert.

Anwesend waren:

Landesrat Prof. Kurt Jungwirth

Für das Landesjugendreferat:

Landesjugendreferent
Dr. Wulfing Rajakovics
ORR. Dr. Heinz Herzog
WAR Ernst Fetka

Für den Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Wirkl. Hofrat Dr. Gerold Ortner
Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter
Wirkl. Hofrat Dr. Egbert Thaller
ORR. Dr. Josef Traby
WAR Horst Lehner

Graz, am

18. 3. 83

Der Landesrechnungshofdirektor:

F.d.R.d.A.:

Jölske